

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

61. Sitzung, Montag, 21. August 2000, 9.15 Uhr

Vorsitz: Hans Rutschmann (SVP, Rafz)

Verhandlungsgegenstände

i. Mittellungen	1.	Mitteilungen
-----------------	----	--------------

Antworten auf Anfragen	
• Konzept und Beurteilungskriterien für die Realisierung aller 34 Umfahrungsstrassen KR-Nr. 164/2000	. Seite 4788
• Alkoholkontrollen für Pilotinnen und Piloten KR-Nr. 165/2000	. Seite 4790
• Reduktion der Anflüge über deutschem Gebiet KR-Nr. 166/2000	. Seite 4792
• Verschiebung des Seetunnels KR-Nr. 167/2000	. Seite 4797
 Integration von Menschen mit Behinderungen ins Berufsleben KR-Nr. 168/2000 	. Seite 4799
 Verjährung von Entschädigungsforderungen wegen Fluglärm KR-Nr. 169/2000 	. Seite 4804
• Forderungen des Gesundheitspersonals KR-Nr. 178/2000	. Seite 4808
 Ausbildung von Behinderten auf der Sekundär- und Tertiärstufe KR-Nr. 179/2000 	. Seite 4810
• Prioritätensetzung im Strassenbau KR-Nr. 190/2000	. Seite 4814
• Südumfahrung Winterthur KR-Nr. 191/2000	. Seite 4816

	Mutterschaftsurlaub für kantonale Angestellte KR-Nr. 194/2000	Seite 4819
	• Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf KR-Nr. 197/2000	
	Zuweisung von neuen VorlagenDokumentationen im Sekretariat des Rathauses	
	Protokollauflage	<i>Seite 4824</i>
	 Verfahren bei Rücktritten aus dem Kantonsrat und den Kommissionen. 	Seite 4824
2.	Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates	G : 4025
	für den zurückgetretenen Peter Oser, Fischenthal	Seite 4825
3.	Gesundheitsgesetz (Änderung) Antrag des Redaktionsausschusses vom 29. Juni 2000 3691b	<i>Seite 4826</i>
4.	Planungs- und Baustopp am Triemlispital (schrift- liches Verfahren) Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. De- zember 1999 zum Postulat KR-Nr. 375/1996 und gleich lautender Antrag der KSSG vom 16. Mai 2000, 3747a	Seite 4849
5.	Kundenfreundlicher Spitalaufenthalt (Reduzierte Debatte) Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 362/1996 und gleich lautender Antrag der KSSG vom 6. Juni 2000, 3761a	Seite 4849
6.	Neue Versicherungsmodelle im Gesundheitsgesetz (Reduzierte Debatte) Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 119/1995 und gleich lautender Antrag der KSSG vom 6. Juni 2000, 3766a	<i>Seite 4851</i>

7.	Verbilligung der Krankenkassenprämien für Familien	
	Motion Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf) vom	
	29. November 1999 KR-Nr. 412/1999, RRB-Nr. 421/15. März 2000 (Stel-	
	lungnahme)	Seite 4853
8.	Rahmenkredit für den Betrieb der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich (Spielzeiten	
	2000/01 bis 2005/06) (Reduzierte Debatte)	
	Antrag des Regierungsrates vom 12. April 2000 und	
	gleich lautender Antrag der KBIK vom 23. Mai 2000	
	3774	Seite 4862
9.	Änderung des Steuergesetzes	
	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. No-	
	vember 1999 zur Einzelinitiative KR-Nr. 46/1998 und	
	gleich lautender Antrag der WAK vom 16. Mai 2000	G 10.65
	3743	Seite 486/
Ve	rschiedenes	
	- Hinschied von alt Kantonsrat Otto Schütz	Seite 4872
	 Rücktrittserklärungen 	
	• Hansueli Sallenbach aus der Kommission Pla-	
	nung und Bau	<i>Seite 4872</i>
	- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	<i>Seite 4873</i>

Ratspräsident Hans Rutschmann: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass Sie eine angenehme und erholsame Ferienzeit erlebt haben und wir uns nun wieder mit neuem Elan den Ratsgeschäften widmen können. Aus Anlass des Wiederbeginns der Ratstätigkeit darf ich Sie im Anschluss an die heutige Sitzung zu einem Apéro einladen.

Geschäftsordnung

Ratspräsident Hans Rutschmann: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Konzept und Beurteilungskriterien für die Realisierung aller 34 Umfahrungsstrassen

KR-Nr. 164/2000

Peter Stirnemann (SP, Zürich) und Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) haben am 17. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss KRB vom 31. Januar 1995 sind im kantonalen Richtplan 34 Umfahrungsstrassen als geplante Staatsstrassen festgelegt. Auf politischer Ebene scheint plötzlich Interesse an Umfahrungen aufzukommen. Zufällig und zusammenhanglos werden Behördeninitiativen eingebracht, die die Realisierung solcher Strassenabschnitte verlangen. Scheinbar nach dem Motto: «Wer zuerst kommt, malt zuerst». Im Text des Richtplans ist festgeschrieben, dass diese Festlegungen allenfalls «im Rahmen des künftigen Verkehrskonzepts zu überprüfen» seien.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie weit ist das Gesamtverkehrskonzept bereits entwickelt?
- 2. Haben die Umfahrungsstrassen des kantonalen Richtplans darin Eingang gefunden, sind welche ausgeschlossen worden?
- 3. Wenn ja, nach welchen Beurteilungs- beziehungsweise Ausschlusskriterien ist dies erfolgt?
- 4. Gibt es eine Prioritäten- beziehungsweise Opportunitätsliste?
- 5. Gibt es Vorstellungen über den Realisierungszeitraum aller 34 Umfahrungen?
- 6. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Finanzbedarf dafür ein?
- 7. Wie sollen diese Strassen finanziert werden, mit welchen Konsequenzen?
- 8. Falls noch keine konkreten und umfassenden Antworten auf diese Fragen gegeben werden können, für wie sinnvoll hält es der Regierungsrat, dass weiterhin Vorstösse für einzelne Staatsstrassenstücke lanciert werden, die auf lokalen und Partikularinteressen beruhen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption für den Kanton Zürich, die zurzeit erarbeitet wird, werden sämtliche Planungen unter Einbezug neuester Erkenntnisse und auf der Grundlage von Machbarkeitsstudien einer umfassenden Zweckmässigkeitsprüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang werden auch die Strategie Hochleistungsstrassen (HLS) und die Strategie Hauptverkehrsstrassen (HVS) erarbeitet und gleichzeitig im Projekt «Dringlichkeitsreihung Umfahrungsstrassen» die kantonalen und regionalen Festlegungen nach einheitlichen Kriterien untersucht. Die Strategien HLS und HVS werden in die bis Ende 2001 vorliegende Gesamtverkehrskonzeption einfliessen. Die ab Mitte 2001 verfügbare Prioritätenliste wird als Entscheidgrundlage für die Beantwortung der Behördeninitiativen für die Umfahrungsstrassen Eglisau und Dietikon bzw. für den Bau des Dettenbergtunnels verwendet.

Beurteilungskriterien für die Erstellung einer Dringlichkeitsabstufung für die Umfahrungsstrassen sind im Wesentlichen der verkehrliche Nutzen der Umfahrungen (Entlastungswirkung, Verkehrssicherheit, Nutzen für den öffentlichen Verkehr usw.) und die Auswirkungen auf die Umwelt (Lärmschutz, Lufthygiene, Landschaft usw.). Auf Grund von Kosten-Nutzen-Überlegungen wird schliesslich die Prioritätenliste der Umfahrungsstrassen erstellt. Diese Prioritätenliste wird – sofern die Finanzierung gewährleistet ist – in erster Linie den Zeitpunkt für den Bau der Umfahrungsstrassen bestimmen und nicht der Zeitpunkt der Lancierung einer Behördeninitiative.

Der geschätzte Finanzbedarf für alle im kantonalen Richtplan festgelegten Umfahrungen einschliesslich Ergänzungen des HLS-Netzes (Umfahrung Bassersdorf–Kloten, Umfahrung Wetzikon, Zusammenschluss Umfahrung Glattfelden A51 Bülach, Seetunnel-Ostumfahrung) beträgt rund 6,0 Mia. Franken. Der Zeitpunkt der Verwirklichung der Umfahrungsstrassen richtet sich nach den vorhandenen Mitteln im Strassenfonds. Mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer können zusätzliche Mittel für die Realisierung von Ortsumfahrungsstrassen bereitgestellt werden.

Alkoholkontrollen für Pilotinnen und Piloten KR-Nr. 165/2000

Luzia Lehmann (SP, Zürich) und Ruedi Keller (SP, Hochfelden) haben am 17. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Vorkommnisse im Bereich der Luftfahrt haben die Bevölkerung in letzter Zeit beunruhigt und aufgeschreckt. So musste gemäss einem Bericht in einer Sonntagszeitung die Crossair zwei Piloten wegen Alkoholproblemen entlassen. Diesen Berichten ist zu entnehmen, dass es eher zufällig ist, wenn einem Piloten ein zu hoher Alkoholgehalt nachgewiesen werden kann, da die Mitglieder dieses Berufsstandes ausser regelmässigen ärztlichen Checks keiner systematischen Kontrolle unterliegen. Auch die Swissair weist in dieser Frage lediglich auf die «gute Sozialkontrolle unter den Crewmitgliedern» hin.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

- 1. Welche Alkohol-Promillegrenze ist für Pilotinnen und Piloten erlaubt, die den «Unique zurich airport» benützen? Kann eine strikte Nullpromille-Grenze nicht unter allen Umständen vorausgesetzt werden?
- 2. Wie und durch wen werden die Pilotinnen und Piloten kontrolliert, und wie häufig?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Flughafen AG dafür einzusetzen, dass Piloten, die für die Sicherheit der Passagiere, der Airlines und der Bevölkerung eine hohe Verantwortung tragen, routinemässig einer Alkohol- beziehungsweise Drogenkontrolle unterzogen werden, wie dies im Wettkampfsport und im Autoverkehr üblich und akzeptiert ist?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Wer unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, Alkohol, Medikamenten, Rauschgiften usw. steht, sodass er in der Ausübung seiner Funktionen beeinträchtigt ist, darf nicht als Flugbesatzungsmitglied tätig sein (Art. 7 Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge, VVR, SR 748.121.11). Dies gilt für den gesamten zivilen Luftverkehr in der Schweiz und auf allen schweizerischen Flugplätzen. Die genannte Bestimmung schreibt nicht strikt 0,0 Promille Alkohol im Blut vor. Eine vor 25 Jahren durchgeführte Untersuchung in den USA hat ergeben, dass ein Blutalkoholgehalt bis 0,2 Gewichtspromille

4791

grundsätzlich keine, ein solcher ab 0,4 Gewichtspromille indessen eine schwere Beeinträchtigung der Arbeit eines Flugbesatzungsmitglieds bewirkt. Im schweizerischen Luftverkehrsrecht gibt es keine Bestimmung, die, wie im Strassenverkehrsrecht, eine zulässige Höchstkonzentration des Blutalkoholgehaltes festlegt (Art. 2 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung, VRV, SR 741.31). Während die Strassenverkehrsregeln den Fahrzeuglenkern, die berufsmässig Personentransporte durchführen, den Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und innert sechs Stunden vor Beginn derselben verbieten (Art. 2 Abs. 4 VRV), findet sich keine entsprechende luftverkehrsrechtliche Vorschrift für Pilotinnen und Piloten. Hingegen sehen die Betriebsreglemente wohl der meisten Fluggesellschaften, jedenfalls aber diejenigen der schweizerischen Unternehmen, solche Alkoholverbote vor. Nach den Bestimmungen der Swissair z. B. dürfen deren Pilotinnen und Piloten (wie im Übrigen auch das Kabinenpersonal) innert acht Stunden vor Arbeitsbeginn keinerlei Alkohol zu sich nehmen; zudem ist ihnen untersagt, ihre Arbeit mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,2 Promille zu beginnen. Dies steht in Übereinstimmung mit der erwähnten, in den USA durchgeführten Untersuchung. Gemäss Art. 90bis des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) droht jedem Flugbesatzungsmitglied, das in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen tätig ist, Gefängnis (drei Tage bis drei Jahre) oder Busse (bis Fr. 40'000). Neben solchen Strafen kommt beim Verstoss gegen Art. 7 VVR auch der zeitweilige oder dauernde Entzug der Pilotenlizenz durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in Betracht (Art. 92 LFG).

Pilotinnen und Piloten unterstehen neben der Kontrolle durch ihren Arbeitgeber der Aufsicht des BAZL und – auf dem Flugplatz – auch derjenigen des Flugplatzleiters. Am Flughafen Zürich wird der Flughafenleiter in dieser Hinsicht vom Verkehrsdienst (Duty Officers) vertreten. Diese Aufsichtsorgane führen in erster Linie Kontrollen an Bord durch (so genannte Dokumenten-Checks) zum Zwecke der Prüfung der Ausweise der Besatzungsmitglieder und der Bordpapiere. Besondere routinemässige Alkoholkontrollen finden hingegen nicht statt. Es ist jedoch selbstverständlich, dass die Aufsichtsorgane einschreiten, wenn sie anlässlich dieser Checks bei einem Besatzungsmitglied Anzeichen von Angetrunkenheit feststellen würden. Ab Juni 2000 hat auch ein Inspektoren-Team des BAZL seine Tätigkeit aufgenommen. Dabei werden zwar in erster Linie flugtechnische Überprü-

fungen vorgenommen, doch soll sich das Augenmerk der Inspektoren auch auf den Missbrauch von Alkohol richten.

Gemäss Art. 100^{ter} LFG sind Flugbesatzungsmitglieder, bei denen Anzeichen der Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen vorliegen, geeigneten Untersuchungen, insbesondere einer Blutprobe, zu unterziehen. Zur Anordnung dieser Massnahmen beim Vorliegen begründeter Verdachtsmomente sind neben den Beamten des BAZL auch der Flugplatzleiter bzw. seine Vertreter und die Flughafenpolizei befugt.

Pilotinnen und Piloten müssen vor dem Abflug auf dem Weg zum Cockpit in der Regel nicht weniger als drei Stellen passieren, nämlich die Dispatch-Stelle (Flugdienstberatung), den Meteo-Raum und die Passkontrolle (Grenzpolizei). Diese Sozialkontrolle unterstützt die offiziellen Kontrollen auf Anzeichen von Angetrunkenheit hin. Für routinemässige Alkohol- bzw. Drogenkontrollen (etwa mittels Atemlufttests oder Urinproben), ohne dass Verdachtsmomente vorliegen, wäre aus Gründen des verfassungsmässigen Schutzes der persönlichen Freiheit der Betroffenen eine formellgesetzliche Grundlage zu schaffen, wie dies gegenwärtig für den Strassenverkehr geschieht.

Reduktion der Anflüge über deutschem Gebiet KR-Nr. 166/2000

Luzia Lehmann (SP, Zürich) und Ruedi Keller (SP, Hochfelden) haben am 17. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Deutschland wolle den Luftraum für den Anflug auf Kloten dichtmachen, meldete die Presse letzte Woche. Deutschland verlangt im Wesentlichen Folgendes:

- 1. Dass der seit 1984 vom Flughafen Zürich permanent und fahrlässig nicht eingehaltene Verwaltungsvereinbarung Nachachtung verschafft werde.
- 2. Eine drastische Beschränkung der Zahl der Landeanflüge über ihr Staatsgebiet (80'000 von geplanten 190'000).
- 3. Zusätzlich verlangt die deutsche Seite noch eine erhebliche weitergehende Nachtflugsperre (von 21 Uhr bis 7 Uhr) und ein faktisches Verbot der Nutzung ihres Luftraumes an Wochenenden.

Konkret bedeutet dies, dass die Schweiz damit rechnen muss, dass bedeutend mehr Flüge aus Richtung Süden Kloten anpeilen müssen, was die Bevölkerung im Grossraum Zürich vermehrt dem Fluglärm aussetzen und den Militärflugplatz Dübendorf massiv einschränken würde.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Warum ist die Schweiz 1984 ein Abkommen eingegangen, dessen Einhaltung der Geschichte nach zu schliessen offensichtlich nie ernsthaft vorgesehen war? Immerhin wurde damit aus heutiger Sicht und für die heutigen Verhandlungen ein Präjudiz geschaffen mit präferenzieller Beanspruchung des süddeutschen Luftraums.
- 2. Welche Konsequenzen hätte es, insbesondere im Lichte der erwarteten Zunahme des Flugverkehrs, wenn die deutsche Seite von der Schweiz die strikte Einhaltung der Verwaltungsvereinbarung von 1984 verlangen würde? (Diese Frage wurde dem Regierungsrat bereits in der Anfrage KR-Nr. 81/1995 gestellt, allerdings blieb er damals die Antwort schuldig).
- 3. Wer ist verantwortlich dafür, dass die schweizerische Seite jahrelang eine Flughafenpolitik betrieben hat, die keine Rücksicht genommen hat auf die bestehenden vertraglichen Rahmenbedingungen? Wer traf die Entscheidung, das Abkommen zu ignorieren?
- 4. Was für Kontakte bestanden zwischen der Schweiz und Deutschland von 1984 bis heute betreffend die Einhaltung dieses Abkommens? Gab es regelmässige Rücksprachen oder Erfolgskontrollen? Wie häufig und von welchen Stellen gab es Kritik von deutscher Seite wegen dessen Nichteinhaltung?
- 5. Welches ist der Zeitrahmen für die laufenden Verhandlungen mit Deutschland? Wann ist der Abschluss vorgesehen? Wer ist an diesen Verhandlungen beteiligt?
- 6. Welche Auswirkungen auf schweizerischem Gebiet sind zu erwarten, und welche Massnahmen sind vorgesehen, wenn Deutschland tatsächlich darauf besteht, die Anflüge über deutschem Gebiet auf die Hälfte zu reduzieren?

- 7. Gäbe es Probleme bei der Durchsetzung der deutschen Forderungen, da diese die Kapazität des Flughafens reduzieren würden und dies eventuell dem Zulassungszwang widerspräche? Ist der Regierungsrat nach wie vor der Meinung, dass der Zulassungszwang höher zu gewichten ist, als das Recht der Bevölkerung auf lebenswerte Wohngebiete?
- 8. Müssen Antworten der Anfrage (KR-Nr. 259/1999) korrigiert werden, die sich nach den projektierten An- und Abflugschneisen über den Zürichsee erkundigten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

1984 schlossen das schweizerische Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und das deutsche Bundesministerium für Verkehr (BMV) eine Verwaltungsvereinbarung betreffend An- und Abflüge zum/vom Flughafen Zürich über deutsches Hoheitsgebiet. In Abschnitt I, Ziffer 2, lit. a ist Folgendes festgehalten: «Der Flugsicherungsdienst Zürich, unterstützt von der Direktion des Flughafens Zürich und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt, wird sich weiterhin bemühen, eine ausgewogenere Benutzung der beiden Landebahnen 14 und 16 zu verwirklichen. In den Fällen, in denen die Verkehrslage einen Anflug auf die Landebahn 16 zulässt, wird das Anflugverfahren für diese Landebahn benutzt.» (Hervorhebung durch den Regierungsrat.) Unter dem Begriff der «ausgewogeneren» Landeverteilung war nach dem Verständnis beider Parteien ein Verhältnis von½ (Landungen auf Piste 16) zu ¾ (Landungen auf Piste 14) zu verstehen.

Es trifft nicht zu, dass auf schweizerischer Seite, insbesondere seitens des Kantons Zürich als Flughafenhalter, die Einhaltung dieser Vereinbarung nie ernsthaft vorgesehen gewesen ist. Richtig ist hingegen, dass eine ausgewogene Verteilung der Landungen auf die Pisten 16 und 14 im Laufe der Jahre mehr und mehr Mühe machte. 1984, als die Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, starteten oder landeten in Zürich rund 124'000 Flugzeuge im Linien- und Charterverkehr (zum Vergleich: 1999 waren es rund 270'000 Bewegungen). Da die Hauptstartpiste 28 die Landepiste 16 jedoch kreuzt, sodass zeitgleiche Starts und Landungen auf diesen beiden Pisten aus Sicherheitsgründen nicht möglich sind, vor allem aber wegen der starken Verkehrszunahme, die auch am Flughafen Zürich ab Anfang der Neunzigerjahre zu verzeichnen war und die Piste 16 für Starts in zunehmendem Masse notwendig machte, bereitete die vereinbarte Anflugverteilung mehr

4795

und mehr Schwierigkeiten. Wäre ein Drittel aller Landungen auch tatsächlich auf Piste 16 erfolgt, so hätte dies eine deutliche Verminderung der Kapazität des Pistensystems zur Folge gehabt, was wiederum zu sehr starken Verspätungen mit all ihren negativen ökologischen und wirtschaftlichen Konsequenzen geführt hätte.

Bereits Ende der Achtziger-, vor allem aber im Laufe der Neunzigerjahre, drängten die süddeutschen Gemeinden sowie das Landratsamt
Waldshut mehr und mehr auf die vereinbarte «ausgewogenere» Verteilung der Landeanflüge. Kritik an der unausgewogenen Anflugverteilung gab es von dieser Seite bei verschiedenen Gelegenheiten, sodass heute nicht mehr gesagt werden kann, wann genau es zu den ersten Kontakten kam. Die ersten Verhandlungen auf Expertenebene
wurden 1992 auf deutsches Begehren hin aufgenommen. Seither wurden auf verschiedenen Ebenen weitere Verhandlungsrunden und Treffen durchgeführt.

1997 gelang es der damaligen Flughafendirektion Zürich, zusammen mit der Flugsicherung (swisscontrol) und der Swissair, ein Anflugverfahren zu entwickeln, das zu einer ausgewogeneren Verteilung der Landeanflüge auf die Pisten 14 und 16 führte: Bei diesem so genannten Side Step Approach Piste 14 (SSA 14) wurde im Rahmen des üblichen Instrumentenanfluges Piste 16 angeflogen, bis das Flugzeug den Rhein und damit deutsches Hoheitsgebiet hinter sich gelassen hatte. Auf schweizerischem Territorium wurde danach mit einer nach Sicht geflogenen Linkskurve auf die Achse der Piste 14 zugesteuert und das Flugzeug hier zur Landung gebracht. Der SSA 14 hat seine flugtechnische und operationelle Tauglichkeit im Rahmen eines einjährigen Versuchsbetriebes (Oktober 1997 bis und mit September 1998) unter Beweis gestellt. Mit diesem Verfahren konnte das eigentliche Ziel der Verwaltungsvereinbarung bzw. der eingangs erwähnten Bestimmung (Abschnitt I, Ziffer 2, lit. a), nämlich die Entlastung der unter dem Anflug auf Piste 14 liegenden süddeutschen Gemeinden von Überflügen und damit Fluglärm, erreicht und die Zahl der Anflüge auf Piste 16 auf das vereinbarte Drittel erhöht werden. Gegen die endgültige Einführung des SSA 14 wurde in der Folge jedoch auch von deutscher Seite an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Beschwerde erhoben; das Verfahren ist noch hängig. Der Vorwurf, die schweizerische Seite hätte eine Flughafenpolitik betrieben, die keine Rücksicht genommen habe auf die bestehenden vertraglichen Rahmenbedingungen, ist deshalb nicht gerechtfertigt. Mit dem SSA 14 wäre die als anzustrebendes Ziel formulierte «ausgewogenere» Verteilung der Landeanflüge möglich gewesen. Dass verschiedene Beschwerden auch aus dem süddeutschen Raum dem entgegenstehen, kann dem Flughafenhalter nicht zur Last gelegt werden, weshalb sich die Frage nach der Verantwortung nicht stellt.

Ab 1998 wurden die Verhandlungen intensiviert und auf eine höhere Ebene verlegt. Zwischen Ende 1998 und Ende Mai 2000 fanden unter der Leitung des BAZL bzw. des BMV insgesamt sechs Verhandlungsrunden statt, wobei abwechslungsweise in der Schweiz und in Deutschland getagt wurde. Bekanntlich hat das deutsche Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 1984 am 22. Mai 2000 auf den 31. Mai 2001 gekündigt. Die Verhandlungen im Hinblick auf einen eigentlichen Staatsvertrag laufen jedoch weiter. Eine nächste Verhandlungsrunde findet Ende September 2000 statt. Die Federführung bei diesen Verhandlungen liegt auf schweizerischer Seite beim BAZL, doch sind in der Schweizer Delegation zurzeit auch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, die Flughafen Zürich AG (unique zurich airport), die Flugsicherung (swisscontrol) sowie der Kanton Aargau vertreten, während auf deutscher Seite das BMV, die Bundesanstalt für Flugsicherung, das Land Baden-Württemberg, der Landkreis Waldshut sowie die Gemeinden Hohentengen und Klettgau mit dabei sind. Wann ein Staatsvertrag abgeschlossen wird, kann heute noch nicht gesagt werden, doch ist es das Ziel beider Seiten, dass ein solcher sehr rasch, wenn immer möglich noch im Laufe dieses Jahres, zu Stande kommt.

Sollten die deutschen Verhandlungspartner auf ihren gegenwärtigen, drastischen Forderungen bestehen, wie sie in der Begründung zur vorliegenden Anfrage unter Berufung auf entsprechende Presseberichte festgehalten sind, müssten die überzähligen Anflüge auf andere, teilweise neu zu schaffende Routen gelegt werden. Über welche (schweizerische) Gebiete diese führen würden und welche (fluglärmmässigen) Auswirkungen dies hätte, kann heute noch nicht gesagt werden. Diese Fragen müssen vielmehr im Zuge der Erarbeitung des neuen Betriebsreglements gelöst werden, das seinerseits beeinflusst wird vom Ausgang der Staatsvertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland. Korrekturen an der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 259/1999 sind deshalb nicht angezeigt.

Dem Zulassungszwang, d. h. der Verpflichtung, den Flughafen Zürich allen im internen und internationalen Luftverkehr zugelassenen Luftfahrzeugen zur Verfügung zu stellen, ist der Flughafenhalter gestützt auf Bundesrecht (Luftfahrtgesetzgebung und Betriebskonzession des Flughafens) unterworfen. Bereits in seiner Vernehmlassung vom 28. April 1999 zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) hat der Regierungsrat vom Bund jedoch verlangt, diesen Zulassungszwang insofern zu lockern, als er für diejenigen Luftverkehrsteilnehmer, die aus volks- und verkehrswirtschaftlicher Sicht eher verzichtbar sind, nicht mehr uneingeschränkt gelten soll, was im Interesse der Bevölkerung bei der Erarbeitung des künftigen Betriebsreglements im Detail überprüft werden soll.

Verschiebung des Seetunnels KR-Nr. 167/2000

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Ueli Keller (SP, Zürich) haben am 17. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Der im kantonalen Richtplan von 1995 festgelegte Seetunnel mit seinen Anschlussbauwerken nach Westen und Nordosten kann die vorgesehene Umfahrungsfunktion nicht erfüllen, weil er sich mitten in dicht besiedeltem urbanem Gebiet befindet. Um den See zu queren, also die Stadt Zürich zu umfahren, muss der Verkehr – aus beiden Richtungen – erst mitten ins städtische Siedlungskonglomerat hinein geführt und auf der anderen Seeseite hinaus geführt werden. Diese über 30 Jahre alte Verkehrsplanung ist den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Eine Anpassung des Richtplans ist deshalb dringend notwendig.

Der Kantonsingenieur gibt – wie in Zeitungsartikeln zu lesen war – die tägliche Frequenz des Seetunnels an seinem jetzt vorgesehenen Standort mit 65'000 Fahrzeugen an. Ziel- und Quellort dieser Fahrten sind aber ebenso wenig bekannt, wie Ort und Ausmass der zu erwartenden Zu- oder Abnahme des Verkehrsaufkommens.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat für richtig, eine 30 Jahre alte Verkehrsplanung weiter zu verfolgen, deren Tauglichkeit schon bei der seinerzeitigen Gesamtplan- wie auch bei der Richtplanfestlegung von 1995 äusserst fraglich war?

- 2. Als wie gross erachtet der Regierungsrat den Anordnungsspielraum für die genaue Lage allfälliger Tunnelportale, bevor eine Richtplanänderung nötig wird?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, eine Änderung des Richtplans in dem Sinne vorzunehmen, dass der «Seetunnel», samt den entsprechenden Anschlussbauwerken an seinen Portalen, um rund drei Kilometer nach Süden verschoben werden kann?
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, die Seequerung am neuen Standort nicht nur als Seetunnel im Untertage-Verfahren, sondern auch als «Röhre im See», als Tunnel auf dem Seegrund oder als Brücke über den See zu erstellen?
- 5. Wird der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie (Kreditvorlage; Motion Reto Cavegn, KR-Nr. 267/1999) den von uns vorgeschlagenen neuen Standort und die alternativen Ausgestaltungen der Seequerung mit einbeziehen? Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wir bitten um die Angabe von Ausgangs- und Zielorten der Fahrten durch den Seetunnel, ihre ursprüngliche Route zur Querung von Limmat und Zürichsee, sowie Anteil des neu induzierten Verkehrs. Und zwar sowohl für den jetzt vorgesehenen Standort des Seetunnels als auch für unsere Variante «Verschiebung».

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die am 20. März 2000 überwiesene Motion KR-Nr. 267/1999 betreffend «Seetunnel (Umfahrung Zürich)» verlangt die Ausarbeitung einer Kreditvorlage für den Bau des Seetunnels im Abschnitt unteres Seebecken gemäss dem Eintrag im kantonalen Richtplan von 1995. Im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Motion, aber auch im Rahmen der Strategien Hochleistungsstrassen (HLS) und Hauptverkehrsstrassen (HVS), die zurzeit erarbeitet werden, werden sämtliche Planungen unter Einbezug neuester Erkenntnisse und auf der Grundlage von Machbarkeitsstudien umfassenden Zweckmässigkeitsprüfungen unterzogen. Diese Untersuchungen werden als Entscheidgrundlage für die Revision des kantonalen Richtplanes im Bereich Verkehr dienen. Mit Bezug auf den Seetunnel sind daher im heutigen Zeitpunkt keine Aussagen über allfällig erforderliche Richtplanänderungen möglich.

Der Spielraum für die Anordnung der Anschlüsse an das Tunnelbauwerk ist auf Grund des heutigen Richtplaneintrages gering. Im Rahmen der umfassenden planerischen Bearbeitung aller mit dem Seetun-

4799

nel zusammenhängenden Fragen werden verschiedene Varianten geprüft. Nebst den Bauverfahren wird dabei im Sinne der Anfrage auch die Linienführung Gegenstand der Untersuchungen sein. Bei einer wesentlichen Abweichung muss eine Richtplanänderung vorgenommen werden. Sofern der Ring um die Stadt Zürich mit dem Seetunnel zweckmässig geschlossen werden kann, sind grundsätzlich verschiedene bautechnische Lösungen denkbar. Auf Grund des heutigen Richtplaneintrages ist der Seetunnel als «Brücke unter Wasser» vorgesehen. Hydrologische und geologische Verhältnisse lassen auch an einem Standort weiter südlich im Zürichsee kaum andere Bauweisen zu. Der Bau einer Brücke über den See dürfte aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht in Betracht kommen.

Angaben zu Quelle und Ziel des Verkehrs im Seetunnel sowie zum neu ausgelösten Verkehr sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Bei der systematischen Neubearbeitung der Planungen werden jedoch vertiefte verkehrsplanerische Analysen mit Hilfe des kantonalen Verkehrsmodells durchgeführt. Gestützt darauf können Fragen betreffend die Verflechtung und die Verlagerung der Verkehrsströme grösstenteils beantwortet werden.

Integration von Menschen mit Behinderungen ins Berufsleben KR-Nr. 168/2000

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) hat am 17. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

In der heutigen, modernen Gesellschaft sind vor allem junge, flexible, mobile und schnelle Berufsleute gefragt. Menschen, welche diese Anforderungen nicht ganz erfüllen, haben nach wie vor Mühe, eine Arbeitsstelle zu finden. Die Globalisierung und Liberalisierung der Wirtschaft tragen das ihre dazu bei. Die Meinung, Menschen mit Behinderungen seien nicht leistungsfähig, ist weit verbreitet, und es gibt nur wenige Firmen, welche behinderte Menschen einstellen und ihnen die nötige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Trotz der Kostenexplosion bei der Invalidenversicherung ist die Tendenz gross, behinderte Menschen mit einer Rente abzuspeisen, anstatt sie am Arbeitsprozess teilnehmen zu lassen und sie dadurch voll und ganz in die Gesellschaft zu integrieren. Die Hemmschwelle, Leute mit Behinderungen zu beschäftigen, muss unbedingt abgebaut werden. Wir dürfen nicht immer nur von Integration sprechen und es unterlassen, sie konkret umzusetzen und dafür finanzielle Mittel bereit zu stellen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass alles unternommen werden muss, um behinderte Menschen am Arbeitsprozess teilnehmen zu lassen?
- 2. Welche Anstrengungen hat der Regierungsrat bereits unternommen, um das Thema «Integration von Menschen mit Behinderungen ins Berufsleben» in der Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen? Welche Anstrengungen gedenkt er in Zukunft zu unternehmen?
- 3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass das Problem Behinderung und Arbeit zusehends mit dem Portemonnaie gelöst wird anstatt mit Integrationsanstrengungen?
- 4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Restfähigkeiten von behinderten Menschen wirtschaftlich genutzt werden sollten und dass die Sozialversicherungen dadurch entlastet würden?
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, in seinen Verwaltungen vermehrt Menschen mit einer Behinderung einzustellen und Stellenausschreibungen gezielt an diese Leute zu richten? Sollte er nicht gerade in dieser Angelegenheit eine Vorreiterrolle einnehmen?
- 6. Wie viele Menschen mit Behinderungen werden zurzeit in den verschiedenen Verwaltungen beschäftigt?
 - a) Wie viele, in welchen Direktionen?
 - b) Welche Art von Behinderungen haben diese Leute?
- 7. Hat sich der Regierungsrat bereits Gedanken gemacht, wie er auf kantonaler Ebene Firmen, die Menschen mit Behinderungen einstellen, finanziell belohnen könnte? Kann er sich vorstellen, diesbezüglich ein Modell zur steuerlichen Entlastung auszuarbeiten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Art. 8 Abs. 4 der neuen Bundesverfassung hält fest, dass das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsieht. Der Entwurf zu einem entsprechenden Bundesgesetz wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement soeben in die Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat begrüsst die vom Bund unternommenen Anstrengungen zur Integration behinderter Menschen und unterstützt diese. Dabei soll der Integrationsgedanke möglichst in allen Lebenslagen, im privaten und öffentlichen Bereich, bei der Ausbildung, beim Wohnen und im Alltag zum Tragen kommen. Eine

4801

zentrale Rolle für die Integration kommt der Arbeitstätigkeit zu. Dies gilt indessen bei weitem nicht nur für Behinderte. Die Erhaltung eines Arbeitsplatzes und die möglichst baldige Rückkehr ins Arbeitsleben ist generell eine der wichtigsten Massnahmen, um Menschen vor einer Ausgrenzung zu schützen und die im individuellen wie im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegende Integration zu erhalten.

Gestiegene Anforderungen in der Arbeitswelt machen es für Behinderte, aber auch für andere Personen, die aus unterschiedlichsten Gründen mit diesen Anforderungen nicht voll mithalten können, tendenziell schwieriger, auf dem freien Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden. Seltener geworden sind namentlich Stellen, die eine einfache körperliche Betätigung verlangen; sie wurden zunehmend wegrationalisiert. Ob die verbesserte Wirtschaftslage und die teilweise Verknappung an Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt zu einer Veränderung führen werden, kann nicht generell beurteilt werden. Sicher hat die Veränderung der Arbeitswelt (zum Beispiel zunehmende Computerarbeitsplätze) wenigstens für Personen mit körperlicher Behinderung, aber guten intellektuellen Fähigkeiten, eher neue Perspektiven geschaffen. So sehr die Integration behinderter Menschen ins Berufsleben zu begrüssen ist, so sehr ist doch auch angesichts der Unterschiedlichkeit der (geistigen wie körperlichen) Behinderungen zu unterscheiden hinsichtlich geeigneter Integrationsmassnahmen. Die gestellten Fragen rufen vor diesem Hintergrund folgende ergänzende Bemerkungen:

- 1. Die berufliche Tätigkeit stellt im Rahmen einer auch Nichtbehinderten offen stehenden Arbeitsstelle die ideale Integrationsform dar. Art und Ausmass der Behinderung lassen dies aber nicht immer zu. Eine wichtige Rolle kommt daher auch geschützten Arbeitsplätzen in Eingliederungseinrichtungen zu. Private Unternehmen und öffentliche Institutionen, die solchen Einrichtungen Aufträge erteilen, tragen zur Integration Behinderter nicht weniger bei, als wenn sie diese selbst beschäftigen. Mit Bau-, Investitions- und Betriebsbeiträgen unterstützt das Kantonale Sozialamt ergänzend zur Invalidenversicherung Einrichtungen, die geschützte Arbeitsplätze anbieten.
- 2. Es gehört zur ständigen Aufgabe einer sozial verantwortungsbewussten Politik, die Integration aller Bevölkerungsgruppen nicht nur Behinderter sicherzustellen. Was Behinderte im Besonderen anbelangt, setzen sich heute verschiedenste private und öffentliche

Institutionen für ihre Anliegen ein. Zu erwähnen sind beispielsweise:

- Die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen im Hochbauamt, die beratend für Baubehörden und Private tätig ist.
- Die IV-Stelle der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, die auch Öffentlichkeitsarbeit betreibt und im Hinblick auf die Beschäftigung Behinderter Direktkontakte zu rund 200 Unternehmungen pflegt. Diese Firmen werden regelmässig von Berufsberatern der IV-Stelle besucht, und es ist gelungen, mehrere hundert Arbeitsplatzdokumentationen für Invalide anzulegen.
- Die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen, die mit der IV-Stelle zusammenarbeiten und behinderte Stellensuchende gleichermassen wie nicht behinderte unterstützen.
- 3. In den Jahren 1995 bis 1999 wurden Neurentnerinnen und Neurentner zahlreicher, sie sind tendenziell jünger. Die Rentenausgaben stiegen jährlich im Durchschnitt um 6,1 % an, die Zahl der Rentenbezügerinnen und -bezüger um 4,4 %, wobei die Zunahme in der Stadt Zürich am ausgeprägtesten war. Angesichts der in der gleichen Zeit leider recht hohen Zahl (auch nicht behinderter) Arbeitsloser, lässt dies aber nicht allgemein den Schluss zu, Behinderte würden zunehmend invalidisiert statt in den Arbeitsprozess eingegliedert.
- 4. Der auch für den Arbeitsmarkt geltende Grundsatz des freien Wechselspiels von Angebot und Nachfrage eröffnet letztlich nur beschränkte Möglichkeiten, die Beschäftigung von Personen zu fördern, die trotz Behinderung wenigstens ein Teilpensum leisten können. Zu erwähnen sind immerhin das Instrument der Einarbeitungszuschüsse gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0; AG. 65ff.), die eine Teilsubventionierung der Lohnkosten in einer zufolge Behinderung verlängerten Einarbeitungszeit ermöglicht. Am wirkungsvollsten erweisen sich Anstrengungen zur Erhaltung und Anpassung des bestehenden Arbeitsplatzes kurz nach Eintritt einer Behinderung, sodass die bisherige Stelle nicht verloren geht und eine Invalidisierung teilweise oder ganz vermieden werden kann. Die in diese Richtung zielenden Anstrengungen der IV-Stelle erzielen gute Ergebnisse.
- 5. Es besteht in der ganzen Verwaltung die Bereitschaft, behinderte Menschen anzustellen, sofern sie tatsächlich in der Lage sind, die (letztlich im öffentlichen Interesse stehenden) Aufgaben wahrzunehmen. Dies kann nicht im Voraus entschieden werden, sondern

hängt von der jeweiligen Stelle und von Art und Ausmass der Behinderung der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber ab. Das spricht dagegen, einzelne Stellen besonders für Behinderte auszuschreiben; gegenteils könnte dies einen unerwünschten Stigmatisierungseffekt hervorrufen.

Zu erwähnen ist der Sozialstellenpool der kantonalen Verwaltung. Er wurde geschaffen für die Weiterbeschäftigung teilweise invalid gewordener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Vermeidung einer Entlassung im Falle eines krankheits- bzw. unfallbedingten Leistungsabfalles, allenfalls auch in Zusammenarbeit mit der IV-Regionalstelle und anderen sozialen Institutionen. Aus diesem kann dann eine Stelle anbegehrt werden, wenn abgeklärt worden ist, dass keine geeignete direktionsinterne Lösung getroffen werden kann, namentlich wenn keine reguläre Stelle nach Stellenplan zur Verfügung steht.

6. Schon heute besteht in allen Direktionen die Bereitschaft, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten behinderte Personen zu beschäftigen. Ein besonderes Anliegen ist es überall, Personen, die während ihrer Anstellung in der kantonalen Verwaltung behindert werden, wenn immer möglich ihren Fähigkeiten entsprechend weiter zu beschäftigen – allenfalls mit beschränktem Beschäftigungsgrad.

Eine zentrale Statistik der kantonalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen fehlt. Verschiedene Gründe sprechen aber auch gegen das Erstellen einer derartigen Statistik:

- Wie bei der besonderen Stellenausschreibung besteht die Gefahr einer unerwünschten Stigmatisierung der Betroffenen.
- Eine derartige Statistik wäre wenig aussagekräftig, da der Begriff
 «Behinderung» extrem undifferenziert ist. Erfasst würden gleichermassen Personen, die etwa im Falle an den Rollstuhl gefesselter Personen an einem Computerarbeitsplatz uneingeschränkt Leistungen erbringen wie Nichtbehinderte und Personen, die als Folge ihrer Behinderung nur teilweise mit Nichtbehinderten konkurrieren können und bei denen die Anstellung tatsächlich Ausdruck eines besonderen Engagements seitens des
 Arbeitgebers ist.
- Eine solche Statistik wäre schliesslich unvollständig, da sie Personen ausklammert, die ohne eigentliche Behinderung ebenfalls nur beschränkt vermittelbar sind und deren Beschäftigung ebenfalls eine wichtige Integrationsaufgabe zukommt.

7. Ein sachgerechter Anreiz zur Beschäftigung behinderter Personen könnte eine Entlastung auf der Beitragsebene der Invalidenversicherung sein, da der Nutzen in Form verminderter Renten auch bei ihr anfällt. Entsprechende Bemühungen auf Bundesebene sind bis jetzt jedoch gescheitert. Steuerliche Entlastungen sind schon wegen des administrativen Aufwandes im Einzelfall abzulehnen. Darüber hinaus liessen sie sich nicht rechtfertigen, da sie einseitig einen Bereich sozial verantwortungsbewusster unternehmerischer Beschäftigungspolitik belohnen würden. Ausgeklammert blieben andere Bereiche wie Auftragserteilung an Eingliederungseinrichtungen, (Weiter-)Beschäftigung nicht behinderter, anderweitig schwer vermittelbarer Personen und Zurückhaltung bei Entlassungen im Falle von vorübergehend rückläufigem Geschäftsgang.

Verjährung von Entschädigungsforderungen wegen Fluglärms KR-Nr. 169/2000

Adrian Bucher (SP, Schleinikon) hat am 17. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die Flughafendirektion machte in einer Pressemitteilung Mitte März darauf aufmerksam, dass Eigentümer von Liegenschaften in der Nachbarschaft des Flughafens, die allenfalls Entschädigungsansprüche wegen der Beeinträchtigung durch übermässigen Fluglärm geltend machen können, auf den Ablauf der Verjährungsfrist achten müssen. Fluglärm, der den Immissionsgrenzwert überschreitet, gilt als übermässig, und die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften haben Anspruch auf Entschädigung. Die Rechtsprechung stellt jedoch nicht nur auf die Lärmbelastung, sondern auch auf weitere Kriterien ab (namentlich auf den Erwerb der Liegenschaft vor dem 1. Januar 1961). Unklar ist allerdings, wann der Anspruch auf Entschädigung verjährt. In der Pressemitteilung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion wird auf die Problematik aufmerksam gemacht. Im Prinzip müsse die Entschädigungsforderung innert fünf Jahren seit ihrer Entstehung – also seit die Lärmbelastung den Grenzwert überschreitet – angemeldet werden; andernfalls sei sie verjährt. In einem Artikel in der NZZ vom 5. April 2000 forderte Peter Ettler, Rechtsanwalt und Vertreter einer grossen Zahl von Eigentümern im Einzugsbereich des Flughafens Zürich in Enteignungsverfahren, «der Flughafenhalter solle – um der allenfalls Ende Juni 2000 drohenden Verjährung die Spitze zu nehmen – öffentlich die Erklärung abgeben, dass er auf die Einrede der Verjährung verzichte, jedenfalls soweit sie wegen der Genfer Entscheide des Bundesgerichts eintreten könnte». Dieses hielt bekanntlich fest, dass Eigentümer von Liegenschaften, die mit mehr als dem Immissionsgrenzwert beschallt werden, die Abgeltung des Minderwerts ihrer Liegenschaft verlangen können (BGE 121 II 317 ff.).

Der Kanton kann mit einem solchen Vorgehen zeigen, dass er die Eigentumsgarantie, die Rechtsgleichheit und die Garantie des Rechtsweges hochhält, und dass er den Betroffenen einen einfachen und breiten Zugang zu ihrem Recht ermöglichen will. Auch die Direktion der Flughafen Zürich AG sollte die drei Vorschläge bejahen können. Sie hat mehrfach verkündet, es sei ihr ein Anliegen, zu einem besseren Einvernehmen mit der Bevölkerung des Zürcher Unterlandes beizutragen. Rechtsstaatlich einwandfreies Handeln ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass eine Vertrauensbasis überhaupt entstehen kann.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Trifft es zu, dass der Fusionsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) den Flughafenhalter verpflichtet, den Ablauf von Verjährungsfristen öffentlich zu publizieren?
- 2. Teilt die Regierung die Meinung, dass die Pressemitteilung des Kantons rechtlich keine Publikation und wegen der vielen in ihr enthaltenen Vorbehalte auch inhaltlich für eine solche viel zu unbestimmt ist?
- 3. Teilt die Regierung die Meinung, es sei staatspolitisch und unter Rechtsgleichheitsaspekten nicht zu verantworten, dass die Eigentümer ohne die im Übrigen Enteignungsrecht (zum Beispiel bei Nationalstrassen und Eisenbahnen) selbstverständliche Hilfestellung auf den Weg individueller Klagen verwiesen werden?
- 4. Ist die Regierung auch der Meinung, der Flughafenhalter sollte öffentlich die Erklärung abgeben, dass er auf die Einrede der Verjährung verzichte, jedenfalls soweit sie wegen der Genfer Entscheide des Bundesgerichts eintreten könnte?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Mit Beschluss vom 15. März 2000 hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, die Bevölkerung der Flughafenumgebung über die Verjährungsproblematik zu informieren, die bei Entschädigungsforderungen aus formeller Enteignung von Nachbarrechten wegen unvermeidbaren übermässigen Fluglärms besteht. Die entsprechende Mitteilung der Volkswirtschaftsdirektion ist am 31. März 2000 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht und gleichzeitig sämtlichen Medien, den betroffenen Gemeinden und interessierten Organisationen zugestellt worden. Darin wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass

- die Entschädigungsforderungen innert fünf Jahren seit ihrer Entstehung, d. h. seit die Fluglärmbelastung auf dem jeweiligen Grundstück den Immissionsgrenzwert (IGW) überschritten hat, angemeldet werden muss;
- die fünfjährige Verjährungsfrist in gewissen Fällen möglicherweise,
 d. h. nach einer von der Rechtsprechung nicht bestätigten Theorie,
 erst im Juli 1995 zu laufen begonnen hat, so dass die entsprechenden Forderungen allerspätestens bis Ende Juni 2000 geltend gemacht werden müssten;
- die im Zusammenhang mit dem Flughafenausbau öffentlich aufgelegten Fluglärmbelastungsberechnungen die für das Jahr 2010 prognostizierte Fluglärmbelastung wiedergeben, diese Belastung im heutigen Zeitpunkt vielerorts aber noch keineswegs erreicht wird, sodass in diesen Fällen Entschädigungsansprüche noch nicht geltend gemacht werden können.

Der Kanton haftet für Forderungen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Entstehungsgrund vor der Übertragung der Betriebskonzessionen liegt (bei späterem Entstehungsgrund haftet die Flughafen AG). Die Flughafengesellschaft hat den Kanton jedoch durch entsprechende Zahlungen schadlos zu halten. Aus diesem Grund ist der Kanton gemäss Ziffer 2.5.6 des Vertrages zwischen dem Kanton Zürich und der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft AG vom 14. Dezember 1999 betreffend den Zusammenschluss der Flughafendirektion mit der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft AG (Fusionsvertrag) verpflichtet, die finanziellen Interessen der neuen Flughafengesellschaft in den Enteignungsverfahren, in denen er noch als Partei aufzutreten hat, zu wahren und in den entsprechenden Gerichtsverfahren eine mit der Gesellschaft gemeinsam bezeichnete Rechtsvertretung zu bestellen. Ebenso wurde festgelegt, dass der Ablauf von Verjährungsfristen publiziert wird, was die Volkswirtschaftsdirektion mit ihrer öffentlichen Orientierung vom 31. März 2000 getan hat. Gerade im Hinblick auf die Interessenwahrungspflicht des Kantons der Gesellschaft gegenüber musste deren Einverständnis zur Orientierung gesichert werden, da zu erwarten war, dass die öffentliche Orientierung der Volkswirtschaftsdirektion zu vermehrten Forderungsanmeldungen seitens der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer führen würde. Dies wiederum beschlägt die Höhe der von der Gesellschaft gegebenenfalls zu übernehmenden Entschädigungen und damit deren finanzielle Interessen. Der Sachverhalt und die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen sind komplex. Denn ob die hier in Frage stehenden Enteignungsentschädigungsforderungen überhaupt verjähren, in welcher Frist sie verjähren und von welchem Zeitpunkt an die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, wird allein vom Bundesrecht bzw. durch die langjährige, konstante Praxis des Bundesgerichts beantwortet. Da der Kanton Bundesrecht weder setzen noch ändern kann, konnte er demnach nicht etwa durch eine Planauflage oder durch Fristpublikationen von den vom Bundesgericht aufgestellten Regeln abweichen. Diese Regeln bedürfen der Konkretisierung durch die spezifischen Verhältnisse jeder Grundeigentümerin und jedes Grundeigentümers, sodass es völlig unmöglich wäre, den Beginn der Verjährungsfrist in allgemeiner, für jeden Grundeigentümer zutreffenden Weise zu publizieren.

In allen Fällen, in denen die Entschädigungsforderungen bis zu einem zu bestimmenden Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle angemeldet würden, könnte im Voraus auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede verzichtet und ein solcher Verzicht öffentlich erklärt werden. Eine vom Regierungsrat abgegebene Erklärung, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, wäre für die Flughafen Zürich AG angesichts der oben dargestellten Rechtslage im Verhältnis zum Kanton nur verbindlich geworden, wenn sie der Erklärung zugestimmt hätte. Dies hat sie jedoch abgelehnt. Der Regierungsrat hat daraufhin, mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen, die sich für den Kanton aus einer einseitig abgegebenen Erklärung ergeben könnten, auf die Abgabe verzichtet.

Was eine öffentliche Erklärung des Kantons als derzeitiger Flughafenhalter betrifft, er verzichte auf die Einrede der Verjährung soweit sie wegen der Genfer Entscheide des Bundesgerichts eintreten könnte, ist in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, dass ein Gerichtsurteil keinen generellen Fristenlauf auslösen kann. Dies gilt auch für das in mehrfacher Hinsicht grundsätzliche Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juli 1995 (BGE 121 II 317 ff.).

Forderungen des Gesundheitspersonals KR-Nr. 178/2000

Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Erika Ziltener (SP, Zürich) haben am 8. Mai 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Vom 2. bis 4. Mai hat das Gesundheitspersonal in über 20 Spitälern und Pflegeheimen des Kantons Zürich eine progressive Protestpause und Aktionen durchgeführt, um auf die unhaltbare Situation in der Pflege aufmerksam zu machen. Zentrale Forderungen waren gleicher Lohn für gleiche Arbeit, keine Rationierung der Pflege, die Besetzung aller Stellen und keine Spitalprivatisierung. Nach Auskunft der Organisierenden dieser Aktionstage wurde mit diesen von Seiten der Regierung kein Kontakt aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Ansprechspersonen der AGGP (Aktion gsundi Gsundheitspolitik) nachträglich Kontakt aufzunehmen? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, die AGGP wie SBK und Gewerkschaften als Partnerin zukünftig in die Verhandlungen einzubeziehen? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Was ist die Haltung der Regierung in den einzelnen Forderungen, keine Rationierung in der Pflege, eine Besetzung der unbesetzten Stellen? Wie gedenkt die Regierung die Massnahmen, die sie treffen will, umzusetzen, und in welchem Zeitraum?
- 4. Sollte der Entscheid des Verwaltungsgerichts länger als bis Ende Jahr ausbleiben, was gedenkt der Regierungsrat in diesem Fall für die Übergangszeit zu unternehmen?
- 5. Was unternimmt die Regierung, um die Attraktivität des Pflegeberufes zu fördern?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Die AGGP wurde von Seiten des Kantons (Finanz- und Gesundheits- direktion), der Stadt Zürich (Gesundheits- und Wirtschaftsamt) und des VZK (Verband Zürcher Krankenhäuser) mit dem Schreiben vom 15. Juni 2000 zusammen mit dem VPOD (Verband öffentlicher Dienste), dem SBK (Schweizer Berufsverband für Krankenschwestern und Krankenpfleger) und weiteren Vertreterinnen aus der kantonalen und

stadtzürcherischen Verwaltung sowie dem VZK zu den interdisziplinären Roundtable-Gesprächen eingeladen, die am 6. Juli 2000 begonnen haben. Dieser Roundtable wird die Aufgabe haben, die zentralen Anliegen aus dem breiten Spektrum von Fragen und Forderungen herauszuschälen, zu vertiefen und da, wo Handlungsbedarf festgestellt wird, zuhanden der Trägerschaften Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird anschliessend darüber befinden. Diese Arbeiten sollen zügig vorangetrieben werden.

Die Forderung «keine Rationierung in der Pflege» ist sehr vielschichtig und wird eines der Themen dieser Roundtable-Gespräche sein. Immerhin ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Patientinnen und Patienten Anspruch auf die in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV SR 823.112.31) des Bundes festgelegten Pflichtleistungen haben. Kürzungen oder Erweiterungen dieser Leistungen können nur von den zuständigen Bundesbehörden verfügt werden.

Der Roundtable wird sich auch mit der Forderung nach sofortiger Besetzung der unbesetzten Stellen auseinander setzen, wobei die Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern personalpolitisch optimal letztlich auf der betrieblichen Ebene angegangen werden muss.

Gemäss § 47 des Personalgesetzes (LS 177.10) in Verbindung mit § 45 der Personalverordnung (LS 177.11) sind die Vereinigten Personalverbände (VPV) als die ständigen Verhandlungspartner des Regierungsrates in personalpolitischen Fragen anerkannt. Diese Verhandlungen, die regelmässig zu verschiedenen aktuellen personalpolitischen Themen stattfinden, werden von der Finanzdirektion geführt. Inzwischen ist die AGGP in die VPV aufgenommen worden.

Durch die von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) im Mai 1999 verabschiedeten Berufsbildungssystematik soll eine Verbesserung des Rekrutierungspotenzials vor allem für die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege stattfinden. So soll beispielsweise die Ausbildung nicht wie bis anhin erst ab dem 18., sondern bereits ab dem 16. Lebensjahr begonnen werden können, und der Zugang an die Fachhochschulen ist auch für die Berufe im Gesundheitswesen geöffnet worden.

In den letzten Monaten wurden zur Verbesserung der Lohnsituation des Pflegepersonals folgende Massnahmen umgesetzt: Einmalzulage von Fr. 500 für ausgebildetes Personal im Akutbereich bzw. Fr. 1000 für ausgebildetes Pflegepersonal in der Psychiatrie (September 1999), ausserordentliche Beförderungen im Umfang von rund 14 Mio. Franken für das Pflegepersonal per 1. Januar 2000, Rückgängigmachung

der Kürzung der Löhne des Staatspersonals per 1. Juli 2000 und Stufenanstieg sowie Beförderung auf 1. Juli 2000. Durch diese lohnwirksamen Massnahmen hat der Regierungsrat die Rahmenbedingungen für das Pflegepersonal verbessert und zur Attraktivitätssteigerung beigetragen. Bevor ein Entscheid über eine generelle Höhereinreihung des Pflegepersonals getroffen werden kann, ist aber der Verwaltungsgerichtsentscheid abzuwarten. Dabei geht es um eine Überprüfung der anlässlich der strukturellen Besoldungsrevision 1987–1991 vorgenommenen Einreihungen der in Frage stehenden Funktionen. Im Weiteren wurden und werden nach wie vor (vergleiche Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 435/1999 betreffend Pflegenotstand in den letzten 20 Jahren) die koordinierte Personalwerbung für Einsteigerinnen und Einsteiger in die Gesundheitsberufe sowie die Berufspräsentation an der «Züspa» durchgeführt und die finanzielle Unterstützung der Schnuppertage in den Betrieben gewährleistet. Durch die Vereinheitlichung der Aufnahmekriterien und des Aufnahmeverfahrens wurde der Zugang an die Pflegeschulen vereinfacht. Sodann wurden trotz hohen Spardrucks die Schulkapazitäten für die Pflegeausbildung aufrechterhalten und für die Schaffung von zusätzlichen Praktikumsplätzen weitere rund 4 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Zudem wurden rund 30'000 Franken für die Entwicklung von Wiedereinsteigerinnenkurse vom Kanton übernommen und die Rückzahlung der Hälfte der Kurskosten für Absolventinnen, die im Kanton Zürich tätig sind oder sein werden, in Aussicht gestellt.

Ausbildung von Behinderten auf der Sekundär- und Tertiärstufe KR-Nr. 179/2000

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon) hat am 8. Mai 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die neue Bundesverfassung, welche eine Diskriminierung wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung verbietet, ist längst in Kraft. An der Volksschule des Kantons Zürich wird das «Sonderschulungskonzept» gegenwärtig überarbeitet. Es darf angenommen werden, dass im Zuge der Neuregelung des sonderpädagogischen Angebots im Rahmen der Zürcher Volksschulreform auch behinderte Kinder (körperlich, psychisch oder geistig) vermehrt auf integrative Schulung hoffen dürfen. Auf der Sekundär- und Tertiärstufe ist das «Wie, Was und Wo» einer weiterführenden Ausbildung für Behinderte nach eigenen Erfahrungen noch sehr oft dem Zufall anheim gestellt.

4811

Offensichtlich sind Behinderte an solchen Ausbildungsstätten proportional stark untervertreten.

Ich habe deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Können Angaben darüber gemacht werden, wie viele eindeutig Behinderte gegenwärtig an den allgemein zugänglichen Ausbildungsstätten der Sekundär- und Tertiärstufe des Kantons Zürich (Mittel- und Berufsschulen, Hochschulen und Fachhochschulen) zur Schule gehen?
- 2. Können Angaben darüber gemacht werden, an welchen staatlichen Ausbildungsstätten dieser Art gegenwärtig eine Ausbildung möglich wäre?
- 3. Gibt es auf Grund der gegenwärtigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Voraussetzungen Möglichkeiten, Familien und Schulen, welche eine integrative Ausbildung von Behinderten anstreben beziehungsweise ermöglichen, in Bezug auf Betreuung, Begleitung der Ausbildnerinnen, bauliche Anpassungen und Anpassungen des Mobiliars zu unterstützen? Wie steht es mit der diesbezüglichen Praxis?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 legt in Art. 8 ein Verbot der Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung fest und beauftragt die gesetzgebenden Organe, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen. Als Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Diese Definition gilt als Voraussetzung für die Ausrichtung von IV-Leistungen, kann aber nicht unverändert auf die Situation von Behinderten im Ausbildungsbereich übertragen werden. Ob eine Behinderung sich in einer Ausbildung massgeblich auswirkt, hängt von Art und Ausmass der Behinderung sowie allenfalls auch von den Anforderungen des betreffenden Ausbildungsganges ab.

- 1. Es liegen keine genauen Angaben darüber vor, wie viele eindeutig Behinderte gegenwärtig an den allgemein zugänglichen Ausbildungsstätten der Sekundarstufe (Mittel- und Berufsschulen) und der Tertiärstufe (Hochschulen und Fachhochschulen) zur Schule gehen. Gemessen am Gesamtbestand der Schülerinnen, Schüler und Studierenden ist der Anteil jedoch sehr klein. Eine Umfrage bei der Zürcher Fachhochschule hat ergeben, dass sich an den einzelnen Hochschulen jeweils nur wenige Studierende mit einer massgeblichen Behinderung in Ausbildung befinden. Häufiger wurde auf Studierende hingewiesen, die aus gesundheitlichen Gründen (z. B. wegen Allergien) ihren ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben können und daher mit Unterstützung der IV eine Umschulung vornehmen. Neben Personen, die trotz einer Behinderung die Ausbildung ohne Einschränkungen oder besondere Massnahmen absolvieren können, sind an den meisten Hochschulen der Zürcher Fachhochschule einzelne Studierende mit Seh-, Hör- oder Sprachbehinderungen oder Studierende im Rollstuhl immatrikuliert. Dasselbe gilt für die Universität. An den Lehrerseminaren bewarben sich - wie bereits in der Beantwortung der Anfrage betreffend Ausbildungsmöglichkeiten für körperlich behinderte Menschen, die den Lehrberuf ergreifen möchten (KR-Nr 395/1999) ausgeführt – in den vergangenen Jahren praktisch keine körperlich stark behinderten Personen um Aufnahme. Studierende mit leichterer physischer Beeinträchtigung wurden vom Unterricht im sportlichen Bereich dispensiert, sofern sich dies als notwendig erwies.
- 2. Wie die obigen Ausführungen zeigen, stehen Ausbildungen an staatlichen Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe grundsätzlich auch Behinderten offen. Ob eine Ausbildung im Einzelfall möglich ist, hängt davon ab, ob der oder die Behinderte in der Lage ist, die in der Ausbildung und beim Abschluss gestellten Anforderungen zu erfüllen. Dabei bestehen in beschränktem Rahmen immer auch Möglichkeiten, auf die Behinderung Rücksicht zu nehmen, indem beispielsweise für die Ablegung von Prüfungen besondere Bedingungen festgelegt oder für einzelne Unterrichtsbereiche Dispensationen bewilligt werden. In Art. 19 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 ist ausdrücklich festgehalten, dass für behinderte Lehrlinge die Berufslehre nötigenfalls angemessen verlängert werden kann und eine teilweise Befreiung vom Unterricht sowie Erleichterungen bei der Lehrabschlussprüfung möglich sind. Der jeweiligen Behinderung muss mit einer

individuellen Lösung Rechnung getragen werden; generelle Regelungen betreffend das Vorgehen bei Schülerinnen, Schülern und Studierenden mit Behinderungen bestehen nicht, da sie den Umständen des einzelnen Falles nicht gerecht werden könnten.

Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden in der Regel keine besonderen Ausbildungsgänge für Behinderte geführt. Eine Ausnahme bildet die Schule für Physiotherapie am Universitätsspital Zürich, die schon seit 15 Jahren einen besonderen Ausbildungsgang für Sehbehinderte anbietet. In nächster Zeit werden zwar infolge einer Evaluation und Überarbeitung des Ausbildungsprogramms keine neuen Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung aufgenommen, doch ist vorgesehen, dieses Angebot später weiterzuführen. Zurzeit stehen neun sehbehinderte Lernende mit besonderem Programm in Ausbildung. Schwierigkeiten bereitet es jeweils, die erforderlichen praktischen Ausbildungsplätze für die sehbehinderten Absolventinnen und Absolventen zu finden. Auch im Bereich der übrigen beruflichen Ausbildung von Behinderten wirkt sich die fehlende Bereitschaft der Wirtschaft, genügend entsprechende Ausbildungs- bzw. Lehrplätze anzubieten, erschwerend aus.

3. Die kantonale IV-Stelle bietet für Behinderte, die einen Anspruch auf Leistungen der IV haben, auch Berufsberatung an. Ein zentrales, allgemein zugängliches Beratungs- und Betreuungsangebot für Familien und Schulen, die eine integrative Ausbildung von Behinderten auf Sekundar- oder Tertiärstufe anstreben bzw. ermöglichen, besteht hingegen nicht. In diesem Bereich sind verschiedene private Organisationen tätig; Unterstützung bieten auch einzelne Ausbildungsstätten an. Zu erwähnen ist hier insbesondere der Beratungsdienst für Studierende mit Behinderung der Universität Zürich, der dem Institut für Sonderpädagogik angegliedert ist. Er wird jährlich von 20 bis 30 Studierenden in Anspruch genommen und erbringt weitere Dienstleistungen. Dazu gehören Informationsmaterialien wie der Hochschulführer für Studierende mit Behinderung (www.behinderung.unizh.ch), der diesen Studierenden die Orientierung in den Gebäuden der Universität und der ETHZ (Eidgenössische Technische Hochschule Zürich) erleichtern soll, sowie das Merkblatt «Wie können Sie als Dozentin oder Dozent an einer schweizerischen Hochschule Studierende mit Behinderung unterstützen». Für die Berufsbildung hat die Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz in ihrer Empfehlung Nr. 16 vom November 1996 detaillierte Unterstützungsmassnahmen für Lehrtöchter und Lehrlinge mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten aufgeführt.

In Bezug auf bauliche Anpassungen und Anpassungen des Mobiliars gilt auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG LS 700.1), dass bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten zu berücksichtigen sind. Unter diese Bestimmung fallen die durch Beiträge der öffentlichen Hand unterstützten oder vom Gemeinwesen erstellten Schulbauten und Schulanlagen. Sie werden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Behinderten und Betagten erstellt bzw. sind bei Bedarf anzupassen. Bei der Möblierung sind im Einzelfall entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Für Anpassungen und Einrichtungen an staatsbeitragsberechtigten Schulen und Institutionen kann mit einem Kostenanteil gerechnet werden. Falls Familien die integrative Ausbildung von Behinderten anstreben bzw. ermöglichen, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen an die Aufwendungen für notwendige bauliche Anpassungen sowie für spezielle Einrichtungen und Hilfsmittel mit einem Beitrag der IV gerechnet werden.

Prioritätensetzung im Strassenbau KR-Nr. 190/2000

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) hat am 22. Mai 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Gemeinden, aber auch Kantonsräte treten mit Forderungen für Umfahrungen oder Verbesserungen bezüglich Luft und Lärm an den Regierungsrat. So ist unter anderem die Umfahrung Eglisau, der Bau der Sihltiefstrasse oder die Einhausung der Autobahn in Schwamendingen bereits deponiert. Aber auch der Bau des Dettenbergtunnels oder der Ausbau des Gubristtunnels stehen heute auf der Traktandenliste. Es werden sicherlich weitere Forderungen kommen, die alle mit der gleichen Priorität zu behandeln sind, zumindest aus der Sicht der jeweiligen Einreicher. Dies bringt nicht nur Probleme mit den Finanzen des Kantons, sondern auch mit den zur Verfügung

stehenden Ressourcen an Personal für die Projektierung und nicht zuletzt auch bei den ausführenden Bauunternehmungen.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat ersuche:

- 1. Gibt es für die Beurteilung all der Forderungen bezüglich Strassenbau einen Prioritätenkatalog, welcher aufzeigt, nach welchen Kriterien der Regierungsrat die einzelnen Anliegen gewichtet und damit auch gewillt ist, umzusetzen? Falls ja, bitte ich die einzelnen Kriterien mit deren Wertung bekannt zu geben.
- 2. Hat der Regierungsrat auf Grund der vorgenannten Kriterien eine Prioritätenliste erstellt, beziehungsweise entspricht das jeweils jährlich vorgelegte Bauprogramm den vorgenannten Überlegungen?
- 3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, all die Forderungen bezüglich Strassenbau mit dem jetzigen Stand im Strassenfonds in Einklang zu bringen? Wie will er diese Forderungen, im Falle einer Ablehnung der erneuten Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern, finanzieren?
- 4. Können die Forderungen, wie sie zurzeit beim Regierungsrat auf dem Tisch liegen, mit der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer erfüllt werden, und wie sähe dann eine Finanzierung der Anliegen aus, beziehungsweise in welchem Zeithorizont könnte die vorgenannte Liste gemäss Punkt zwei realisiert werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Zur Thematik der Prioritätensetzung wurde bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 164/2000 betreffend Konzept und Beurteilungskriterien für die Realisierung aller 34 Umfahrungsstrassen Stellung genommen. Es wurde dabei u. a. auf die Gesamtverkehrskonzeption für den Kanton Zürich sowie auf die Strategie Hochleistungsstrassen (HLS) und die Strategie Hauptverkehrsstrassen (HVS), die zurzeit erarbeitet werden, hingewiesen. Im Rahmen dieser Arbeiten werden sämtliche Planungen unter Einbezug neuester Erkenntnisse und auf der Grundlage von Machbarkeitsstudien einer umfassenden Zweckmässigkeitsprüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang werden die kantonalen und regionalen Festlegungen nach einheitlichen Kriterien untersucht. Beurteilungskriterien für die Erstellung einer Dringlichkeitsreihung sind dabei im Wesentlichen der verkehrliche Nutzen der Strasse (Entlastungswirkung, Verkehrssicherheit, Nutzen für den öffentlichen Verkehr usw.) und die Auswirkungen auf die Umwelt (Lärmschutz, Lufthygiene, Landschaft usw.). Auf Grund von KostenNutzen-Überlegungen wird schliesslich die Prioritätenliste erstellt, anhand der die künftigen Investitionen und der Zeitpunkt für den Bau der Strassen bestimmt werden können.

In das jährlich dem Kantonsrat vorgelegten Bauprogramm der nächsten drei Jahre werden jene Bauvorhaben aufgenommen, die einen fortgeschrittenen Projektierungsstand aufweisen, deren Verwirklichung aus verkehrstechnischen Gründen dringend ist und deren Finanzierung gesichert ist, d. h. Bauvorhaben, die im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) enthalten sind. Vorrang hat dabei das Nationalstrassennetz, das im Auftrag des Bundes fertig gestellt werden muss. Die Mitte 2001 vorliegende Prioritätenliste wird künftig als Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung des Bauprogramms dienen.

Der geschätzte Finanzbedarf für alle Umfahrungen einschliesslich die geplanten Ergänzungen des Hochleistungsstrassennetzes (Umfahrung Bassersdorf–Kloten, Umfahrung Wetzikon, Zusammenschluss Umfahrung Glattfelden A51 Bülach, Seetunnel-Ostumfahrung) beträgt rund 6 Mia. Franken. Es ist offensichtlich, dass diese Bauvorhaben selbst bei einer Annahme der beantragten Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden können. Neben der Verkehrsabgabenerhöhung ist deshalb als weitere Massnahme anzustreben, dass einzelne Strassenbauvorhaben von überkantonaler Bedeutung – wie z. B. die Oberlandautobahn oder der Seetunnel – in das Nationalstrassennetz aufgenommen werden, weil durch die Bundesbeiträge von 80 % der Strassenfonds stark entlastet werden kann.

Südumfahrung Winterthur KR-Nr. 191/2000

Hans Fahrni (EVP, Winterthur), Roland Munz (LdU, Zürich) und Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) haben am 22. Mai 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die unbefriedigende Verkehrssituation im Winterthurer Wohngebiet Breite-Vogelsang beschäftigt Stadt und Kanton schon seit rund 20 Jahren. Das Verkehrsvolumen hat sich in dieser Zeit nahezu verdoppelt, heute sind es mehr als 14'000 Motorfahrzeuge pro Tag. Das erwähnte Wohngebiet erfährt dadurch Jahr für Jahr eine massive Entwertung. Dass hierbei auf mehreren dortigen Liegenschaften Servitute lasten, die ausschliesslich stilles Gewerbe erlauben, muss uns heute als Hohn vorkommen. Die Ansässigen werden zur Ruhe gemahnt,

währenddem das starke Verkehrsaufkommen den Aufenthalt im Freien nahezu unmöglich macht.

Eine vom Stadtrat Winterthur bei einem privaten Ingenieurbüro in Auftrag gegebene Studie empfiehlt eine Sperrung der Breitestrasse zunächst zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, später auch an den Wochenenden und während der verkehrsarmen Zeiten tagsüber. Zudem soll zwecks Lärmreduktion eine Geschwindigkeitsreduktion auf 40 km/h, verbunden mit baulichen Massnahmen, erfolgen. Um einen Teil des Durchgangsverkehrs umleiten zu können, steht seit langem eine Südumfahrung zur Diskussion.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wann kann, bei realistischer Einschätzung der finanziellen Lage, mit der Realisierung der Südumfahrung Winterthur gerechnet werden?
- 2. Welchen Zeithorizont legt der Regierungsrat planerischen Festlegungen zu Grunde?
- 3. Was geschieht, wenn eine solche Festlegung in der oben genannten Frist nicht ausgeführt wird und eine Realisierung auch in weiteren 10 bis 15 Jahren nicht absehbar ist? (Die Südumfahrung Winterthur ist seit 1982 festgelegt.)
- 4. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat das reine Wohngebiet Breite-Vogelsang bis zu einer allfälligen Realisierung der Südumfahrung Winterthur vor Verslumung und Zerstörung durch die massiven Verkehrsimmissionen schützen?
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, die Breitestrasse auf den Zeitpunkt der Realisierung einer Südumfahrung Winterthurs vom Status der Durchgangsstrasse abzuklassieren beziehungsweise einen entsprechenden Antrag an den Kantonsrat zu stellen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Zurzeit werden vom kantonalen Tiefbauamt die Strategien Hochleistungsstrassen (HLS) und Hauptverkehrsstrassen (HVS) erarbeitet. Neben den Untersuchungsräumen Zürich, Glattal und Limmattal wird auch ein Untersuchungsraum Winterthur für die detailliertere Weiterbearbeitung gebildet. Dabei werden die Fragen im Zusammenhang mit einer Südumfahrung von Winterthur umfassend abgeklärt werden.

Parallel zur Erarbeitung der Strategie Hauptverkehrsstrassen wurde das Projekt «Prioritätensetzung Umfahrungsstrassen» mit dem Ziel

gestartet, alle in den Richtplänen eingetragenen Umfahrungen – so auch die Südumfahrung Winterthur – nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen. Die Ergebnisse sind Mitte 2001 zu erwarten. Die Erkenntnisse dieser Arbeiten werden in Nachachtung von § 9 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach die Planungen neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen sind, bei der nächsten Richtplanrevision berücksichtigt.

Diese Prioritätensetzung wird auch Aufschluss über den Zeitpunkt der Verwirklichung der Südumfahrung Winterthur geben. Dabei sind jedoch die Finanzierungsmöglichkeiten ein mitentscheidender Faktor. Mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer könnten zusätzliche Mittel für die Erstellung von Ortsumfahrungsstrassen bereitgestellt werden.

Die Breitestrasse ist 1995 als kantonale Strasse im Verkehrsplan festgesetzt worden. Sie verbindet die Stadtquartiere «Töss» und «Dütweg» bzw. sie dient als Verbindung der Nationalstrasse N1 via Auwiesen- und Untere Vogelsangstrasse zur Tösstalstrasse und zum Quartier Seen. Im gleichen Abschnitt ist die Breitestrasse auch als Durchgangsstrasse des Bundes festgesetzt worden. Eine Abklassierung der Breitestrasse zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Südumfahrung von Winterthur muss im Zusammenhang mit den bei solchen Bauten unumgänglichen Begleitmassnahmen sorgfältig geprüft werden. Erst solche Massnahmen erlauben es, den Nutzen von Umfahrungen für die entlasteten Siedlungsgebiete nachhaltig zu sichern.

Sofern die geplante Südumfahrung zur Entlastung der Breitestrasse in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden kann, sind geeignete bauliche und verkehrsorganisatorische Vorkehrungen zu treffen. Die Kapazität der Strasse darf dadurch jedoch nicht einschneidend beeinträchtigt werden. Für die Anordnung dieser Massnahmen ist gemäss §§ 43 ff. des Strassengesetzes (LS 722.1) und §§ 19 ff. der kantonalen Signalisationsverordnung (LS 741.2) der Stadtrat Winterthur zuständig. Strassenbauliche Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mutterschaftsurlaub für kantonale Angestellte KR-Nr. 194/2000

Severin Huber (FDP, Dielsdorf) hat am 29. Mai 2000 folgende Anfrage eingereicht:

4819

Gemäss § 96 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz haben die kantonalen Angestellten Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Kalenderwochen. Diese Regelung lässt sich mit dem Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 nur schwer vereinbaren, bei welcher ja bekanntlich auch der zürcherische Souverän das Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung deutlich abgelehnt hatte und damit einer Vorlage die Unterstützung versagte, bei der die erwerbstätigen Mütter in den Genuss eines bezahlten Urlaubs von 14 Wochen gekommen wären.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Seit wann ist diese grosszügige Regelung in Kraft? Wie sah die vorherige Lösung aus?
- 2. Wie viel kostete diese Mutterschaftsregelung den Kanton in den letzten zehn Jahren? Wie hoch wären diese Kosten im gleichen Zeitraum zu veranschlagen gewesen, wenn diesbezüglich nur die gesetzlichen Minimalbestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung gelangt wären?
- 3. Welche Gründe haben zu einer solch grosszügigen Lösung geführt?
- 4. Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, eine verträglichere Lösung ins Auge zu fassen? Wenn ja, wie könnte diese in etwa aussehen? Falls nein, warum nicht?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Ursprünglich gewährte der Kanton seinen Angestellten lediglich einen 8-wöchigen Mutterschaftsurlaub. Ab 1. Juli 1987 wurde eine neue, differenzierte Lösung eingeführt (vgl. § 102 der früheren Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung, LS 177.111). Wurde das Dienstverhältnis mit der Beamtin nach dem Mutterschaftsurlaub weitergeführt, betrug dieser 14 Wochen, gab sie die Berufstätigkeit auf, erhielt sie einen Urlaub von zwei Monaten. Seit dem 1. Juli 1991 kennt der Kanton einen 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub. Gründe für die Ausdehnung des Mutterschaftsurlaubs auf 16 Wochen anlässlich der Revision der Vollziehungsbestimmungen im Jahre 1991 waren zum einen Regelungen von vergleichbarer Dauer beim Bund und in andern Kantonen. Zum anderen kam man damit dem Anliegen der Personalverbände nach, der jungen Mutter die Doppelrolle in Familie und Beruf zu erleichtern (§ 107 altVbBVO). Die Regelung wurde unverändert in das neue

Personalrecht, das seit dem 1. Juli 1999 in Kraft steht, übernommen. Diese Bestimmung ist im breit angelegten Vernehmlassungsverfahren von keiner Seite kritisiert oder auch nur kommentiert worden.

- 2. Die Kosten, die durch die Mutterschaftsregelung entstanden sind, sind Teil der Personalkosten und können aus systemimmanenten technischen Gründen nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch eine annäherungsweise Schätzung ist nicht möglich. Der Regierungsrat kann deshalb den verlangten Kostenvergleich nicht vornehmen. Die Minimalstandards gemäss Obligationenrecht variieren je nach Praxis der verschiedenen Arbeitsgerichte. Gemäss der so genannten Zürcher Skala erhält eine Arbeitnehmerin ab dem 4. bis 12. Monat des 1. Dienstjahres 3 Wochen Mutterschaftsurlaub, im 2. Dienstjahr 8 Wochen, im 3. Dienstjahr 9 Wochen und danach für jedes zusätzliche Dienstjahr eine weitere Woche.
- 3. Die Gründe für die Ausdehnung des Mutterschaftsurlaubs im Jahre 1991 wurden bereits unter Ziffer 1 genannt. Der Kanton hat ein Interesse daran, im Arbeitsmarkt gegenüber anderen Arbeitgebern der öffentlichen Hand aber auch gegenüber Grossunternehmen der Privatwirtschaft konkurrenzfähig zu bleiben. Gerade für qualifizierte weibliche Mitarbeiterinnen kann durch diese Regelung die Attraktivität als Arbeitgeber gesteigert werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass heute die meisten Grossunternehmen über die vom Obligationenrecht festgelegten Minimalstandards hinausgehen. So gewähren beispielsweise Grossbanken nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre teilweise einen Mutterschaftsurlaub bis zu 24 Wochen oder sogar noch länger.

Während die Mutterschaftsversicherung für sämtliche Frauen – ob erwerbstätig oder nicht – ein Mutterschaftsgeld vorsah, knüpfen die Regelungen in der Arbeitswelt immer an eine Erwerbstätigkeit der werdenden Mutter an. In diese Richtung weist nun auch der kürzlich ergangene Entscheid des Nationalrates, der für sämtliche erwerbstätigen Frauen einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub konzipieren möchte.

Weitere Ausführungen zum Mutterschaftsurlaub finden sich in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. September 1999 zur Motion KR-Nr. 187/1999 betreffend Verursacherprinzip beim Mutterschaftsurlaub.

4. Aus den oben geschilderten Gründen sieht der Regierungsrat zurzeit keinen Anlass, die Regelung bezüglich des 16-wöchigen Mutterschaftsurlaubs, die sich bis anhin bestens bewährt hat, zu ändern.

Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf KR-Nr. 197/2000

Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen), Otto Haller (CVP, Wallisellen) und Hansueli Sallenbach (FDP, Wallisellen) haben am 5. Juni 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Exponenten der SAirGroup haben verschiedentlich die Absicht geäussert, die Zivilfliegerei auf den Militärflugplatz Dübendorf auszulagern. Mit einer etappenweisen Auslagerung sei durchaus eine Mischnutzung Militär- und Zivilfliegerei möglich.

Bei einer vollständigen Auslagerung ist mit etwa 50'000 bis 80'000 Flugbewegungen pro Jahr zu rechnen. Heute werden mit dem Militärflugbetrieb etwa 7500 Flugbewegungen durchgeführt.

Nach der Kündigung der Überflugvereinbarung durch Deutschland sowie der Ankündigung des VBS durch Bundesrat Ogi, die Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf zu überprüfen, erhält die Zivilnutzung eine unerwartete Aktualität. Bisher konnte davon ausgegangen werden, dass die militärische Nutzung bis im Jahr 2010 eine private Nutzung ausschliesse.

Die Bevölkerung der Anliegergemeinden ist besorgt über die Entwicklung und erwartet eine offene Informationspolitik aller zuständigen Stellen insbesondere des Regierungsrates.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wird zwischen dem Bund, der SAirGroup und dem Regierungsrat über eine Auslagerung der Zivilfliegerei oder anderen zivilen Nutzungen des Militärflugplatzes Dübendorf verhandelt?
- 2. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur Forderung der SAirGroup, den Militärflugplatz Dübendorf einer zivilen Nutzung zuzuführen?
- 3. Warum sind die direkt betroffenen Gemeinden nicht über allfällige Absichten und Gespräche informiert worden?
- 4. Sind bezüglich Lärm- und Luftbelastungen bereits Abklärungen erfolgt und auf welcher Anzahl Flugbewegungen basieren diese?

- 5. Wie würde das Verfahren zur Festlegung der Lärmgrenzwerte gestaltet?
- 6. Ist es richtig, dass bei einer zivilen Nutzung der aktuelle Korrekturfaktor beim Lärmpegel entfällt?
- 7. Welche Auswirkungen auf das im Rahmen der Erneuerung des Betriebsreglements einzuführende Fluglärmmanagement hätte die zivile Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf?
- 8. Wie beurteilt der Regierungsrat die raumplanerischen Auswirkungen einer zivilen Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Gegenwärtig darf einzig die von einer privaten Trägerschaft eingesetzte JU 52 den Militärflugplatz Dübendorf für ihre fliegerischen Aktivitäten benützen. Darüber hinaus hat die Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega) das grundsätzliche Einverständnis des Bundes für eine (sich noch in Planung befindende) Helikopterbasis in Dübendorf zugesichert erhalten. Zur weiteren Nutzung des Flugplatzes Dübendorf hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundespräsident Adolf Ogi, anlässlich der Fragestunde im Nationalrat am 19. Juni 2000 auf eine entsprechende Frage von Nationalrat Max Binder, Zürich, Folgendes ausgeführt: «Beim Militärflugplatz Dübendorf handelt es sich um den zweitwichtigsten Flugplatz unserer Luftwaffe. Er dient als Standort für die Berufsmilitärpilotenschule und eine Kampfstaffel des Überwachungsgeschwaders. Die Mirage-Aufklärer sind ebenfalls in Dübendorf stationiert. In den letzten Jahren wurden grosse Investitionen in den militärischen Trainingsbetrieb getätigt. Aus heutiger Sicht bleibt Dübendorf bis zur Liquidation der Tiger-Kampfflugzeuge, d. h. bis etwa 2010, der zweitwichtigste Flugplatz der Schweizer Luftwaffe. Auf Grund dieser Sachlage sind jetzt keine zusätzlichen zivilen Flugbewegungen geplant.»

Für weitere Sparten der Zivilluftfahrt, also insbesondere für die am Flughafen Zürich verkehrenden, steht damit eine Auslagerung nach Dübendorf in den nächsten rund zehn Jahren nicht zur Diskussion. Verhandlungen mit dem Bund oder der SAirGroup zu diesem Thema wurden und werden keine geführt. Angesichts der wenigen, dem Regierungsrat nur aus der Presse bekannten und lediglich generell formulierten Äusserungen von Vertretern der SAirGroup bezüglich einer

möglichen zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Dübendorf ist es weder möglich noch angezeigt, hierzu Stellung zu nehmen.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission:

 - «Abschaffung der Veranstaltungsverbote» an hohen Feiertagen Beschluss des Kantonsrates über die Fristerstreckung für Bericht und Antrag zur Volksinitiative KR-Nr. 229/1999

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

 Genehmigung des Beitrittes zum Regionalen Schulabkommen NW EDK (RSA 2000)

Beschluss des Kantonsrates, 3787

- Teilgenehmigung der Lehrerpersonalverordnung Beschluss des Kantonsrates, 3795
- Genehmigung des Beitrittes zum Konkordat über universitäre Koordination

Beschluss des Kantonsrates, 3799

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative Hans-Peter Züblin, Weiningen, KR-Nr. 298/1998, 3793

Zuweisung an die Finanzkommission:

- Änderung des kantonalen Rechts in Sachen Ausgabenbeschlüsse (allgemeine Anregung)
 - Beschluss des Kantonsrates über die Behördeninitiative des Gemeinderates Zürich, KR-Nr. 65/1999, 3794
- Bewilligung eines Beitrages zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke und die Gewährung eines Darlehens (Kunsthaus)

Beschluss des Kantonsrates, 3800

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

 Anpassung des Geltungsbereichs des kantonalen Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums an das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 68/1996, 3796

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

 Globalbudgets 2001 der Gesundheitsdirektion: Abgaben auf privatärztlichen Tätigkeiten an den kantonalen Spitälern
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Leistungsmotion KR-Nr. 56/2000, 3797

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 58. Sitzung vom 26. Juni 2000, 8.15 Uhr
- Protokoll der 59. Sitzung vom 3. Juli 2000, 8.15 Uhr
- Protokoll der 60. Sitzung vom 10. Juli 2000, 8.15 Uhr.

Verfahren bei Rücktritten aus dem Kantonsrat und den Kommissionen

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Geschäftsleitung hat eine Praxisänderung für Rücktritte aus dem Rat beschlossen. Künftig soll konsequent gemäss Paragraf 122 Wahlgesetz verfahren werden. Nach dieser Bestimmung bleibt ein Ratsmitglied im Amt, bis die Nachfolge dieses angetreten hat. Ein Ratsmitglied, das am Montag zurücktritt, kann also in der folgenden Woche noch an einer Kommissionssitzung teilnehmen, bis am nächsten Montag die Nachfolge das Amtsgelübde abgelegt hat.

Eine Ausnahme ist, wenn ein Ratsmitglied den Rücktritt auf ein ganz bestimmtes Datum wünscht. Dann gilt dieses Datum als Rücktrittszeitpunkt. Wer zurücktreten will, ist gebeten, dies den Parlamentsdiensten möglichst zwei Wochen vorher mitzuteilen; dies, damit ein nahtloser Übergang erfolgen kann.

Diese Mitteilung ist nun aber nicht etwa als sanfte Rücktrittsaufforderung aufzufassen. (Heiterkeit.)

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den zurückgetretenen Peter Oser, Fischenthal

Ratssekretär Hans Peter Frei: Der Regierungsrat teilt uns mit Brief vom 26. Juli 2000 mit:

«Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis XI, Hinwil, für den zurückgetretenen Peter Oser (Sozialdemokratische Partei) wird als gewählt erklärt:

Karin Maeder-Zuberbühler, Kindergärtnerin Kehrwiesenstrasse 15, 8630 Rüti.»

Ratspräsident Hans Rutschmann: Karin Maeder, der Regierungsrat hat Sie als Mitglied des Kantonsrates für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat ausüben können, haben Sie gemäss Paragraf 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten. Die Tür wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Hans Rutschmann: Karin Maeder, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen: «Ich gelobe es.»

Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti): Ich gelobe es.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Karin Maeder, ich danke Ihnen. Ich heisse Sie herzlich willkommen und wünsche Ihnen in diesem Rat eine gute Zeit. Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Gesundheitsgesetz (Änderung)

Antrag des Redaktionsausschusses vom 29. Juni 2000, 3691b

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Zur Redaktionslesung des Gesundheitsgesetzes mache ich zu Beginn die Anmerkungen für das gesamte Gesetz, damit Sie über die von uns getroffenen Änderungen auf dem Laufenden sind. Generell ist zu sagen, dass wir das Gesundheitsgesetz, so wie es im Titel steht, ändern. Wir haben deshalb in Absatz I «das Gesetz über das Gesundheitswesen» in «Gesundheitsgesetz» geändert.

Insbesondere wird die eine oder der andere gedacht haben: Was ist eigentlich mit dem Redaktionsausschuss los? Hat er die geschlechtsneutrale Formulierung in dieser Gesetzesvorlage einfach so klammheimlich hinausgekippt? Dem ist ganz und gar nicht so. Wir haben eine Regel, die besagt, dass bei Gesetzen, die geändert werden, die bestehende Formulierung, also die männliche beispielsweise, übernommen wird. Hingegen wird bei neuen Gesetz geschlechtsneutral formuliert.

Bei verschiedenen Paragrafen haben wir kleine redaktionelle Änderungen angebracht, sei es das Beifügen eines Kommas oder so. Ich verzichte hier auf die Aufzählung.

Ich komme zu Paragraf 22 Absatz 2, und zwar zum Buchstaben a. Dort hat der Redaktionsausschuss den substantivierten Begriff der Integralität gestrichen und ihn durch das entsprechende Adjektiv ersetzt, weil das Substantiv Integralität in der deutschen Sprache nicht geläufig ist. Es handelt sich hier um ein Fremdwort, das aus dem Französischen kommt und übersetzt nichts anderes als Vollständigkeit bedeutet. Der Redaktionsausschuss hat aber darauf verzichtet, Integralität durch Vollständigkeit oder Vollumfänglichkeit zu ersetzen. Vielmehr hat er das Substantiv in ein Adjektiv umgewandelt und Absatz a so formuliert, dass er mit der Aussage der absolvierten integralen Spezialausbildung auf das Gleiche herauskommt, wie es seinerzeit die Kommission formuliert hat.

In Paragraf 22a Absatz b haben wir «Absatz 1» eingefügt. Dies soll zur Klärung beitragen.

Zur übergangsrechtlichen Bestimmung: Da haben wir Änderungen bei allen drei Absätzen vorgenommen. Wir haben präzisiert, dass die Tätigkeit seit dem 31. Dezember 1994 *im Kanton Zürich* – das ist wichtig – aufgenommen worden ist.

4827

Im zweiten Absatz haben wir auf die entsprechenden Gesetzesartikel hingewiesen, nämlich Paragraf 22 Absatz 1 lit. a und Paragraf 22 Absatz 1 lit. b.

Zudem haben wir bei den übergangsrechtlichen Bestimmungen eine grammatikalische Anpassung vorgenommen und die Zeitformen angepasst. Steht der Hauptsatz in der Gegenwart, so muss auch der entsprechende Nebensatz in die Vorgegenwart gesetzt werden.

Das sind die Bemerkungen des Redaktionsausschusses. Ich nehme an, die Beratungen werden nachher ein bisschen mehr Zeit beanspruchen als diese Erläuterungen.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I Keine Bemerkungen; genehmigt.

F. Die Psychotherapeuten § 22, Zulassungsvoraussetzungen

Rückkommensantrag
Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Ich stelle Antrag
auf Rückkommen auf diesen Paragrafen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückkommen stimmen deutlich sichtbar mehr als 20 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 20 Stimmen erreicht. Rückkommen ist beschlossen.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Wir haben uns bekanntlich schon im Rahmen der ersten Lesung intensiv mit der Frage befasst, welche Anforderungen an das Grundstudium gestellt werden sollen. Es geht uns mit dem Rückkommensantrag um die Frage der Zulassungsvoraussetzungen und den Absatz a dieses Paragrafen.

Sie erinnern sich, die Mehrheit in diesem Rat war der Auffassung, dass nur der Weg über ein Hochschulstudium der Psychologie richtig ist. Wir von der Minderheit hingegen vertraten die Ansicht, es seien auch andere Grundstudien auf Hochschulniveau anzuerkennen, vorausgesetzt allerdings, ihre Relevanz für die psychotherapeutische Tätigkeit sei gegeben. Die Mehrheit in diesem Rat lehnte damals diesen Vorschlag ab, unter anderem weil die Formulierung zu schwammig sei. Mit unserem heutigen Abänderungsantrag versuchen wir nun, diesem Vorwurf Rechnung zu tragen und präsentieren einen Kompromissvorschlag, den wir Ihren Fraktionen via die Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zugestellt haben.

Wir beantragen, dass Paragraf 22 Absatz 1 lit. a neu wie folgt heissen soll:

a) ein abgeschlossenes Psychologiestudium einschliesslich Psychopathologie an einer schweizerischen Hochschule oder ein anderes sozial- beziehungsweise humanwissenschaftliches Hochschulstudium ergänzt durch Studien in psychotherapierelevanten Grundlagenfächern.

Wenn Sie diesem Kompromissvorschlag folgen, muss entsprechend Paragraf 22 Absatz 2 lit. a angepasst werden. Neu soll es dort heissen:

a) die nach Absatz 1 lit. a absolvierten Grundausbildungen auf ihre ausreichende Ergänzung in psychotherapierelevanten Grundlagenwissen.

Lassen Sie mich inhaltlich einige Ausführungen machen. Unser Kompromissvorschlag ist geprägt von der Überzeugung, dass ein multidisziplinärer Zugang zur Psychotherapie für eine genuin interdisziplinäre Wissenschaft vernünftig ist. Es geht hier lediglich um das Grundstudium. An dieses schliessen bekanntlich die Spezialausbildung und die klinische Tätigkeit an. Dieses Gesamtpaket macht dann die Zulassungsbedingungen aus. Vergessen Sie ebenfalls nicht, dass die Institutionen, die die Spezialausbildungen anbieten, in der Schweizer Charta für Psychotherapie die Zulassungsbedingungen zur Spezialausbildung klar und konsensual geregelt haben. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein Psychologiestudium absolviert haben, wird dann ein Zusatz- oder Ergänzungszulassungsstudium verlangt. Die entsprechenden Informationen sind Ihnen zur Verfügung gestellt worden. Ich verzichte hier auf nähere Ausführungen.

In der Zwischenzeit wurde ein Gutachten zur Frage der Verfassungsmässigkeit der in der ersten Lesung verabschiedeten Neuregelung erstellt. Aufgrund dieses Gutachtens muss man sagen, dass sich diese Regelung in zwei Punkten als problematisch erweisen wird. Zum einen wird aufgrund der Formulierung, die Sie gewählt haben, wohl das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzt. Es ist zwar klar und un-

bestritten, dass ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dass eine genügende Ausbildung vorliegt. Ob allerdings nur eine Grundausbildung in Psychologie die Befähigung zur Ausübung des Psychotherapeutenberufs zu vermitteln vermag, ist mehr als fraglich. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgt, dass keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die sachlich zum Schutze der Patientinnen und Patienten nicht gerechtfertigt sind. Es besteht zumindest die Vermutung, dass die aus der ersten Lesung hervorgegangene Regelung als unverhältnismässig und damit als verfassungswidrig bezeichnet werden muss.

Gemäss dem Gutachten gibt es einen zweiten problematischen Punkt, nämlich eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Konkurrenten. Im Unterschied zum Kanton Zürich erteilen verschiedene Kantone die Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Tätigkeit auch dann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber kein abgeschlossenes Studium in Psychologie vorlegen, sondern ein anderes abgeschlossenes Studium. Zu erwähnen sind die Kantone Luzern, Zug, Bern, St. Gallen, Basel-Stadt und Basel-Land sowie Graubünden. Wird nun einem Psychotherapeuten in einem der genannten Kantone, welche nicht zwingend ein abgeschlossenes Studium in Psychologie fordern, die Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Tätigkeit erteilt, kann dieser die Anerkennung seines Fähigkeitsausweises und die Zulassung im Kanton Zürich aufgrund des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes verlangen. Damit wären dann die im Kanton Zürich ansässigen Bewerberinnen und Bewerber benachteiligt. Dies wäre als Verstoss gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten zu beurteilen.

Im Interesse einer sachgerechten Gesetzgebung, die notabene auch der Verfassung standhält, bitten wir Sie sehr, unserem Kompromissvorschlag zuzustimmen.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Gestatten Sie mir, dass ich an dieser Stelle kurz noch einmal die Meinung der Kommissionsmehrheit zur umstrittenen Frage der Grundausbildung als Zulassungsvoraussetzung rekapituliere.

Die Mehrheit der Kommission verlangt – entgegen dem Antrag von Ruth Gurny – in der Grundausbildung zwingend das Psychologiestudium. Wir sind der Meinung, dass die Psychotherapie nur so mit dem medizinisch-ärztlichen Bereich gleichgestellt werden kann. Zusätzlich

wird mit dieser Restriktion eine Qualitätssicherung eingebaut und der Überversorgung ein Riegel geschoben. Unterstützt wird die Kommissionsmehrheit in ihrer Haltung von den Universitäten, dem Berufsverband der Psychotherapeuten und den Krankenkassen. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen anlässlich der ersten Lesung am 19. Juni 2000.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag von Ruth Gurny abzulehnen und an der Fassung gemäss erster Lesung beziehungsweise gemäss Redaktionsausschuss festzuhalten.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Es geht um die zentrale Frage der Erstausbildung. Muss diese zwingend ein Universitätspsychologiestudium sein oder sind auch andere Zugänge möglich? Zugänge, die – wie wir in der ersten Lesung gehört haben – gleichwertig und vom Regierungsrat anerkannt sein müssen. Ich stelle noch einmal klar, dass es heute nur um die Erstausbildung und den Zugang zur anschliessenden mehrjährigen berufsspezifischen Psychotherapeutenausbildung geht.

Die EVP-Fraktion ist mehrheitlich der Meinung, dass nicht nur ein einziger Weg möglich sein soll. Das Angebot der verschiedenen Ausbildungsinstitute – einzelne sind bereits seit 50 Jahren tätig – soll meines Erachtens genutzt werden. Für die EVP-Fraktion ist es selbstverständlich, dass diese Institute im Hinblick auf ihre Qualität genau überprüft werden müssen. Es gilt aber, die Vielfalt der psychotherapeutischen Ausbildungen zu respektieren. Einige von ihnen hatten immer wieder in gewissen Fachbereichen eine Vorreiterrolle in der Psychotherapie. Es wäre also nicht sinnvoll und sicher auch nicht fair, diese jetzt einfach so auszubooten. Ich weise nochmals darauf hin, dass ganz besonders im Psychotherapeutenberuf Lebens- und Berufserfahrung äusserst wichtig sind. Deshalb wählen viele Menschen diesen Beruf erst im fortgeschrittenen Alter. Auch für diese Personen muss ein sinnvoller Einstieg möglich sein.

Die EVP-Fraktion ist zur Auffassung gelangt, dass mit dem vorliegenden Kompromissvorschlag auch benachbarte Sozial- und Geisteswissenschaften zusammen mit einem ergänzenden Studium zur psychotherapeutischen Fachausbildung führen können. Es ist ein guter und vertretbarer Kompromiss. So kann künftig eine gute Qualität der Psychotherapie gewährleistet werden.

Wir werden den Antrag und die sinngemässe Ergänzung mehrheitlich unterstützen. Sollte der Kompromissvorschlag nicht durchkommen, steht uns mit grosser Wahrscheinlichkeit eine staatsrechtliche Beschwerde ins Haus, wie Ruth Gurny bereits erwähnt hat. Es ist möglich, dass wir uns dannzumal wieder mit der gleichen Materie auseinander setzen werden. Deshalb ist es sinnvoll, heute den Kompromissvorschlag zu unterstützen.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Die CVP lehnt den vorgeschlagenen Rückkommensantrag ab. Er ist faktisch eine neue Variante des alten Minderheitsantrags, wobei mir der alte Minderheitsantrag sogar noch sympathischer war. Er war eindeutig und klar. Der Rückkommensantrag ist schlecht interpretierbar. Welche Disziplinen sind sozial- beziehungsweise humanwissenschaftlich? Sind wirklich alle diese Fächer gleichermassen eine ebenbürtige Grundlage für die Psychotherapie? Ich denke zum Beispiel an Archäologie, Japanologie, Romanistik, Germanistik, Kunstgeschichte und andere. Zum Wohl der Patienten und zum Schutz der psychisch Kranken sind wir für klare Regelungen. Es ist zu bedenken, dass zum Beispiel das Lizenzreglement der philosophischen Fakultät der Universität Zürich für Absolvierende anderer Universitätsabschlüsse den Abschluss eines Zusatzstudiums in Psychologie unter erleichterten Bedingungen ermöglicht. Zirka sechs Semester sind dazu notwendig. Nebenfächer und Lizenziatsarbeit entfallen. Hingegen sind alle Prüfungen vollumfänglich zu absolvieren. Eine für uns notwendige Leistungskontrolle ist also eingebaut.

Die CVP steht im Sinne eines guten Patientenschutzes bei diesem Kampf zwischen Äquivalenzregelung kontra Psychologiemonopol hinter der Vorlage 3691b.

Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich): Ich bestärke noch einmal, dass sich auch die Freisinnige Fraktion nach wie vor dem Mehrheitsantrag anschliesst. Wir sind nicht der Meinung, dass wir nochmals eine Öffnung vollziehen sollten.

Ruth Gurny, das ist für uns letztlich alter Wein in neuen Schläuchen. Wir haben hier eine Ausweitung, die nicht klar begrenzt ist. Niemand kann Ihnen beantworten, was genau humanwissenschaftliche Hochschulstudien ergänzt durch Studien in psychotherapierelevanten Grundlagenfächern zu bedeuten hat. Genau dies haben wir abgelehnt. Wir wollen keine diffuse gesetzliche Formulierung, die nicht genau

regelt, welche Leute zugelassen werden und welche nicht. Die Folgen kennen wir bereits aus der heutigen Situation: Prozesse bis zum Bundesgericht und auch eine qualitativ fragwürdige Zulassung, die ganz klar eine Schnellbleiche wäre und die wir ablehnen.

Zum Grundsätzlichen: Es ist nicht so, dass wir die speziellen Richtungen – diese Institutionen, die sich jetzt benachteiligt fühlen – in unserer Gesetzgebung ausgeschlossen haben. Das ist das letzte Mal bei der Diskussion etwas zu kurz gekommen, weil es keine Minderheitsanträge gab und wir uns einig waren. Wir haben die Fachkommissionen, in denen der fachliche Bereich diskutiert werden soll und die verschiedenen Strömungen aufgefangen und integriert werden sollen, ins Gesetz aufgenommen. Wir sind der Überzeugung, dass zwar ein Grundlagenstudium angeboten werden soll, das gewissen Restriktionen unterworfen ist, dass aber dann, wenn es um die eigentliche Therapeutenausbildung geht, auch die anderen Fachrichtungen einbezogen werden sollen. Diese haben wir als Gesetzesteil anerkannt. Wir haben sie aufgewertet. Wir wollen auch diese Verordnung nochmals anschauen und eine gewisse Ausgewogenheit der verschiedenen Richtungen kontrollieren. Hier ist ein Kompromiss passiert. Wir haben versucht, denjenigen gerecht zu werden, die andere Meinungen und Überzeugungen vertreten.

Es wurde von einer liberalen Grundhaltung gesprochen. Das letzte Mal wurde uns in der Diskussion vorgeworfen, das Gesetz sei nicht liberal. Wenn man einmal vom Studenten aus schaut, der ein Psychologiestudium absolviert und nicht von den Institutionen her, die selbstverständlich ein gewisses Interesse an dieser Sache haben, ist es der liberalste Ansatz, den Sie finden können, wenn eine Hochschule, ein universitäres Studium anbietet, das doch eine gewisse Garantie dafür gibt, dass eine breite Palette und eine hohe Qualität angeboten werden. Ich bin nicht so ganz sicher, ob das wirklich eine liberale Grundausbildung ist, wenn eine Institution sehr klar eine Philosophie vertritt. Da hätte ich meine Zweifel.

Im Ganzen gesehen haben wir einen Kompromiss geschlossen. Wir haben die anderen Institutionen eingeschlossen. Eine gewisse Mitsprache ist garantiert. Ich bitte Sie herzlich, mit der heutigen Abstimmung dieses Thema zu verlassen. Selbstverständlich kann man jetzt das Referendum ergreifen und bis zum Bundesgericht Klagen einreichen. Der Philosophenstreit oder der Streit um einzelne Philosophien sollte jetzt in die Fachkommission delegiert werden. Dort sollen sich die Leute miteinander raufen und nicht immer weiter Parlamente und

die Bevölkerung sich mit den doch hochfachlichen Fragen beschäftigen. Das ist mein Appell. Es sind wohl bald zehn Jahre verflossen, seit wir die Motion Leo Lorenzo Fosco in diesem Rat diskutiert haben. Immer noch gibt es den Streit zwischen den einzelnen Stossrichtungen. Ich bitte Sie, ein Einsehen zu haben und abzuschliessen.

Es war auch für uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier extrem, wie viele neue Telefonate und Post immer wieder zu den Einzelnen gekommen sind. Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Franziska Frey hat es gesagt, dieser Streit dauert bald zehn Jahre. Wie es aussieht, wird er nochmals zehn Jahre dauern, weil FDP, CVP und SVP nicht bereit sind, auf den Kompromissvorschlag der SP einzutreten. Ich bedaure dies sehr.

Für die Grünen ist klar, dass wir den Antrag mit unterstützen werden. Wir wären gerne noch viel weitergegangen. Ich habe dies in der ersten Lesung schon gesagt. Für uns wäre nicht einmal der Hochschulabschluss zwingend gewesen. Wir hätten uns auch Psychiatrieschwestern, Krankenpfleger et cetera in diesem Beruf vorstellen können. Hans Fahrni hat es gesagt, es geht nur um die Grundausbildung. Die Fachausbildung passiert erst im zweiten Teil. Wir bedauern sehr, dass die Fronten so verhärtet sind. Man hat scheinbar Angst vor einer Mengenausweitung und dass es dann zuviel koste. Deshalb schafft man einen künstlichen Numerus clausus am Anfang dieser Ausbildung. Das ist sehr schade.

Wenn Blanca Ramer meint, dass die Patientensicherheit damit erhöht wird, kann ich nur den Kopf schütteln, weil dies überhaupt nichts damit zu tun hat. Wir haben in der Kommission gehört, dass es nicht immer die Psychologiestudentinnen und -studenten sind, die nachher die besten Therapeutinnen und Therapeuten werden. Im Gegenteil, meist ist es gerade umgekehrt.

Die Grünen werden den Antrag trotzdem unterstützen. Wir gehen mit fliegenden Fahnen unter. An uns soll es nicht liegen, wenn es einen endlosen Rechtsstreit gibt. Ich bedaure sehr, dass Sie so stur bleiben. Vielleicht schafft es der eine oder die andere noch, den Saal vor der Abstimmung zu verlassen, damit es ein bisschen besseres Abstimmungsresultat gibt.

Oskar Denzler (FDP, Winterthur): Ich bitte Sie, den Antrag von Ruth Gurny abzulehnen.

Der vorgeschlagene Text stellt weder inhaltlich noch formal eine Verbesserung dar. Der Begriff eines anderen sozial- beziehungsweise humanwissenschaftlichen Studiums ist ebenso unklar, gummig und damit anfechtbar, wie derjenige der ergänzenden Studien in psychotherapierelevanten Grundlagenfächern. Fast die Hälfte aller universitären Studiengänge könnte zugelassen werden. Zudem stellt sich sofort die Frage, ob diese zugelassenen Studiengänge betreffend Ergänzungsausbildung gleichwertig zu behandeln seien. Wirklich relevante rechtliche Bedenken gegen das Vorschreiben eines Psychologiestudiums konnte ich in der ganzen Papierflut, mit der wir beglückt wurden, nicht feststellen. Für mich ist nach wie vor die Synergie zur ärztlichen Psychotherapie wichtig, also der ärztliche Psychotherapeut braucht ebenfalls ein Medizinstudium. Die vorgesehene Grundausbildung in Psychologie und Psychopathologie ist sinnvoll und stellt eine vertretbare Einschränkung dar, um so mehr als eine Öffnung Richtung Fachhochschule vorgesehen ist und eine vorgängige anderweitige Hochschulausbildung im Psychologielehrgang angemessen berücksichtigt würde. Eine wissenschaftlich fundiert abgesicherte Grundlagenausbildung ist absolut notwendig und stellt das Rüstzeug dar, um mit den vielfältigen Methoden der Zusatzausbildung kritisch umgehen und diese später verantwortungsbewusst und effektiv einsetzen zu können. Psychotherapie bedeutet die Behandlung verschiedenster psychischer Krankheiten und Störungen und ist keinesfalls mit Seelsorge oder allgemeiner Lebensberatung gleichzusetzen. Auf die absehbaren Kostenfolgen bei einer zu largen Regelung ist bereits hingewiesen worden. Ein zu grosser Psychotherapeutenkreis könnte allenfalls für eine sicher gewünschte Zulassung und Abrechnung der nicht ärztlichen Psychotherapie zu Lasten der Sozialversicherer kontraproduktiv wirken. Zu welchen drastischen Massnahmen der Staat mitunter greift, wenn die Zahl der Leistungserbringer zu gross wird, zeigt das jüngste Beispiel einer ärztlichen Bedürfnisklausel, die sich zurzeit in Vernehmlassung bei Regierungsrätin Verena Diener befindet. Eine solche Regelung für künftige Psychotherapeuten sollten wir sicher vermeiden. Künftige Zulassungsbestimmungen sollen sich an den gesetzlichen Bestimmungen der Nachbarländer orientieren und dürfen nicht liberaler sein, wenn wir negative Auswirkungen vermeiden wollen.

Bleiben wir also beim ursprünglichen Gesetzesentwurf der Kommission. Dieser stellt einen gangbaren Kompromiss dar, welcher zudem für die Institutionen, die künftig die Grundausbildung vermitteln, eine klare Verpflichtung darstellt, dem Gebiet der Psychotherapie das notwendige Gewicht zu geben. Dies wird auch zur Qualitätssicherung künftiger Psychotherapeuten beitragen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Einige Worte zur Verfassungsmässigkeit zum von der Mehrheit vorgeschlagenen Artikel: Die Bundesverfassung garantiert die Handels- und Gewerbefreiheit. Diese darf nur zum Schutze der Bevölkerung und des Patienten eingeschränkt werden. Nun stellt sich die Frage, ob tatsächlich eine Einschränkung der Psychotherapeuten auf Psychologieabsolventen für den Schutz der Klienten und Patienten notwendig ist oder ob nicht Absolventen eines Studiums der Pädagogik, der Theologie oder der Philosophie mit einer entsprechenden Zusatzausbildung genauso gute Therapeuten sein können. Ich bin zusammen mit dem Gutachter der Auffassung, dass man aus Gründen des Patientenschutzes die psychologischen Bewilligungen nicht so einschränken kann, wie Sie es wollen.

Gerade weil der Streit zehn Jahre gedauert hat, Franziska Frey, wäre es vernünftig, diesen Streit klug zu beenden und nicht unklug, indem man wieder eine verfassungsmässig problematische Lösung schafft.

Jürg Leuthold, genau das Argument, man müsse der Überversorgung einen Riegel schieben, ist verfassungsmässig unzulässig. Genau dies darf der Gesetzgeber nicht tun. Die Handels- und Gewerbefreiheit darf man nicht einschränken, weil der Staat regulieren will, wie die Versorgung zu geschehen hat. Das – darauf basiert unsere liberale Verfasung – hat der Markt zu tun und nicht der Kanton, indem er staatlich reguliert. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass wir von der linken Seite Ihnen sagen müssen, dass unsere Verfassung darauf beruht und dass die Versorgung durch den Markt zu regeln ist und nicht durch Zulassungsbeschränkungen zu einem gewissen Beruf oder Gewerbe.

Deshalb ist die Kompromissformulierung, die wir Ihnen vorgeschlagen haben, die kluge Lösung, weil sie auch verfassungsmässig richtig ist.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Wir befinden uns hier an einer Schnittstelle zwischen Selbstregulierung des psychotherapeutischen Angebots und staatlichem Eingriffsbedürfnis. Es ist eine Illusion zu meinen, der Staat könne gewissermassen den psychotherapeutischen Diskurs mit- oder vorbestimmen. Genau das machen wir mit dieser Vorlage.

Ich bin überzeugt, dass die Art Institutionen, die sich als psychotherapeutische Institutionen durchsetzen, sich deswegen durchsetzen werden, weil sie sich im psychotherapeutischen und in einem weiteren Sinn verstandenen wissenschaftlichen Diskurs behaupten können. Natürlich gibt es immer einzelne Institutionen, die zur Explosion neigen. Es gibt aber einen Gesamtdiskurs, der sich im Raum Zürich etabliert hat, der im Grunde genommen dargetan hat, dass die heute anerkannten – oder mehr oder weniger anerkannten – wissenschaftlichen Institutionen diejenigen sind, die in diesem Geschäft tatsächlich zu Recht tätig sind. Deshalb ist es fragwürdig, warum es überhaupt die Zulassungsklausel im Gesetz braucht. Ich bin der Meinung, dass es keine braucht. Es braucht nur eine Klausel, die besagt, dass der Regierungsrat diejenigen Institutionen bestellt, die eine psychotherapeutische Ausbildung gewährleisten. Dann könnte der Regierungsrat qua interne Normen der einzelnen Institutionen deren Aufnahmebedingungen überprüfen und ob sie tatsächlich in einem richtig verstandenen öffentlichen Interesse handeln. Ich bin erstaunt, dass sich nicht eine solche Regelung in der Kommission von Anfang an durchgesetzt hat.

Die zweitbeste Möglichkeit war sicher der Minderheitsantrag in der ersten Lesung. Der heutige Antrag ist nach meinem Dafürhalten eine unnötige Einengung auf so genannte sozial- und humanwissenschaftliche Hochschulstudien. Das tönt etwas modisch und meint nämlich falsch verstanden, nur Sozial- und Humanwissenschafter seien besonders geeignet, in psychische Systeme einzugreifen. Ich bin nicht überzeugt, dass jede richtig verstandene therapeutische Auffassung zu dieser Schlussfolgerung gelangen muss. Ich könnte mir auch vorstellen, dass ein abgeschlossenes Biologiestudium oder ein anderes naturwissenschaftliches Studium ergänzt mit psychotherapeutischer Grundlage genauso berechtigt wäre, diese Anforderungen zu erfüllen wie jene, die uns Ruth Gurny heute vorschlägt. Ich bin nicht so sicher, ob sie mit dieser Vorlage im Lichte staatsrechtlicher Beschwerden nicht eine unnötige Einschränkung vorgenommen hat. Wie dem auch sei, ich habe das nicht zu entscheiden. Die Minderheit wollte dies. Es wäre besser gewesen, man wäre bei der ersten Minderheitsfassung geblieben,

die einer Öffnung entgegengekommen wäre. Sicher ist diese Fassung besser als diejenige der Mehrheit, die nicht nur verfassungswidrig ist, sondern im alten Glauben verhält, der hüben und drüben verankert ist, der Staat sei noch die allmächtige Funktion, die alles steuert.

Ich ersuche Sie links und rechts, endlich davon abzukommen.

Luc Pillard (SP, Illnau-Effretikon): Nach diesem hochstehenden Diskurs komme ich zurück zur Praxis. Auf der einen Seite bin ich sehr froh, dass Dorothee Jaun die Marktwirtschaft erwähnt hat. So werde ich doch seit meinem SP-Beitritt geprügelt, ich sei staatstreu. Wenn man jetzt hier schaut, wie entschieden wird, ist null Vertrauen in die Marktwirtschaft vorhanden. Man glaubt, der Staat müsse dies regeln. So geht es nicht auf.

Grundsätzlich, nur weil man Psychologie studiert hat, wird man kein guter Therapeut. Ich kann Ihnen mich als gutes Beispiel nennen. Ich habe Psychologie studiert. Deswegen bin ich noch lange kein guter Therapeut. Das hängt von anderem ab. Natürlich ist es sinnvoll, wenn man ein Psychologiestudium durchlaufen hat und auch sehr förderlich. Das alleine macht es aber nicht aus.

Wenn wir mit dem Kompromiss vorschlagen, dass auch andere Richtungen zum Zuge kommen, ist dies sinnvoll. Franziska Frey fragt, was denn ein human- oder sozialwissenschaftliches Studium sei. Das ist ganz klar. Es handelt sich sicher nicht um einen Betriebsökonomen oder einen Bauingenieur, aber zum Beispiel um einen Pädagogen, einen Theologen oder einen Soziologen. Hans Fahrni hat richtig gesagt, dass wir hier von der Grundausbildung sprechen. Man wird nicht einfach Psychotherapeut über ein Wochenende, sondern das ist eine langwierige und gute Ausbildung. Dies ist zu berücksichtigen.

In den letzten 50 Jahren konnten verschiedene Leute dieses Gewerbe ausüben. Es ist nicht so, dass dies so schlecht war. Wenn Sie jemals in eine Therapie gehen, werden Sie sehr schnell feststellen, ob Ihnen der Therapeut zusagt oder nicht. Sie werden feststellen, ob er fachlich die richtige Ausbildung hat, um Ihnen persönlich helfen zu können. Wenn Sie der Meinung sind, dass er dies nicht tut, werden Sie ihn wechseln. Vertrauen Sie also auf die Ausbildung der Therapeuten, und stellen Sie nicht ein Psychologiestudium als das wichtigste dar.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich beziehe mich auf die Thematik, ob es hier angebracht ist, die Liberalisierung im Allgemei-

nen anzuwenden, wie wir sie in Ausbildungsgrundlagen festlegen oder ob, wie es Dorothee Jaun ausgedrückt hat, gewichtige Gründe vorhanden sind, diese einzuschränken. Wenn wir betrachten, welcher ausserparlamentarische Druck im Vorfeld auf uns gemacht worden ist, die wir diese Problematik in vielen Sitzungen diskutiert haben, sehen wir, dass hier sehr viel drin steckt und es um sehr viel geht. Schliesslich haben wir zu beurteilen, was es bewirkt, wenn wir relativ freien Zugang zu dieser Richtung geben oder was passiert, wenn wir die Einschränkung machen, wie sie die Mehrheit verlangt.

Wir sehen heute im Gesundheitswesen, dass wir im Gesamten gegenüber den ständig steigenden Kosten hilflos sind. Der Bund schlägt eine Einschränkung bei der Zulassung der Ärzte vor, reicht diese heisse Kartoffel aber natürlich an die Kantone weiter. Dort werden sich die meisten hüten, irgendeinen Teil dieser heissen Kartoffel aufzugreifen. So müssen wir feststellen, dass wir im Gesundheitswesen überall an einer Mengenausweitung des Angebots kranken, und wir nichts tun wollen und können.

Hier stellt sich effektiv die Frage, ob wir diesen Weg gehen wollen und gemäss dem liberalen Grundgedanken, freien Zugang zu allen Ausbildungen gewähren und dies zulassen wollen und dabei nicht bedenken, dass dies schliesslich eine Mengenausweitung des Angebots zur Folge hat. Von der finanziellen Seite im Gesundheitswesen her müssen wir ganz klar den Versuch unternehmen, im Interesse des Bürgers, des Steuerzahlers und des Kranken die Einschränkung zu machen. Je grösser das Angebot wird, desto einfacher wird die Zuweisung von ärztlicher Seite sein. Die Arbeitslosigkeit war insbesondere in den letzten zehn Jahren gross. Vielleicht sagt man jetzt leichthin, dass dies jetzt nicht mehr ein so grosses Problem ist, da die Arbeitslosigkeit zurückgeht. Der Druck am Arbeitsplatz auf die älteren Arbeitnehmer ist noch überhaupt nicht verschwunden. Die Entsorgung von Leuten aus dem Arbeitsprozess, sei es über die Invalidität oder über den psychischen Weg, ist immer noch festzustellen. Wenn wir dort die Schleusen öffnen und ein grösseres Angebot als nötig stipulieren, tun wir bezüglich unserer Gesundheitspolitik etwas Falsches.

Ich bitte Sie, bei der Lösung der Mehrheit zu bleiben.

Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Ich komme auf die Äusserungen von Dorothee Jaun zurück. Sie hat gesagt, es sei verfassungsmässig nicht haltbar, eine allfällige Überversorgung durch gesetzliche Eingriffe zu regeln. Ich bin sehr einverstanden, dass wir im liberalen Sinn den Markt sich selbst regulieren lassen sollten. Wenn wir aber alle wissen – das ist sattsam bekannt –, dass gerade im gesundheitsökonomischen Bereich der Markt nicht oder nur sehr schlecht funktioniert, da wir vor allem einen Angebotsmarkt haben, dann liegt es durchaus im Interesse der Öffentlichkeit, dass hier der Staat allenfalls regulierend eingreift. Wenn wir den Kompromissvorschlag annehmen, begehen wir als Gesetzgeber aus gesundheitsökonomischer Sicht betrachtet zwei grundlegende Fehler. Einmal leisten wir einer Mengenausweitung Vorschub sowie zweitens einer Verminderung der Ausbildungsqualität. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Mengenausweitungen zu Kostenschüben führen. Wenn sie dann noch mit einer Qualitätsminderung verbunden sind, wie das hier der Fall ist, wird die Kostenausweitung mittel- bis längerfristig akzelerieren oder verstärkt.

Ich bitte Sie vor allem aus diesen Gründen, die bisherige Formulierung zu belassen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Verschiedentlich ist das Kostenargument respektive das Argument des Eindämmens der Kosten im Gesundheitswesen ins Feld geführt worden. Dieses Argument zieht gerade bei dieser Diskussion überhaupt nicht, weil die Psychotherapie, die wir jetzt regeln, überhaupt nicht über die Grundversorgung kostenpflichtig ist. Wenn wir schon über Eindämmen der Kosten im Gesundheitswesen diskutieren wollen, müssten wir bei den Medizinern ansetzen. Gerade dort sind Sie dagegen, dass es Einschränkungen gibt. Die Mediziner können aufgrund ihres Grundstudiums Psychotherapeuten werden. Die anderen, die ein Studium haben, können das nicht, weil Sie das jetzt einschränken. Wir können nur die Kosten eindämmen, wenn wir bei den Medizinern ansetzen und nicht bei der nicht ärztlichen Psychotherapie.

Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich): Ich trete kurz auf Dorothee Jaun ein. Ich verstehe, dass Sie jetzt Mitglied des Verfassungsrates sind und hier über die Verfassung sprechen wollen. Es gibt zur Verfassung Gerichtsentscheide, wie etwas gehandhabt werden soll. In unserem Fall ist das so. Ich lese Ihnen vor, was das Bundesgericht in

dieser Sache entschieden hat: «Für künftige Generationen von Psychotherapeuten das Schwergewicht der fachlichen Qualifikation statt auf die Spezialausbildung, welche schulorientiert ist, auf die Grundausbildung zu legen, ist vertretbar.» Zweitens steht: «Hierfür eine Grundausbildung in Psychologie mit Einschluss der Psychopathologie zu verlangen, ist an sich verfassungsrechtlich haltbar.» Dies steht im Bundesgerichtsurteil. Wir haben hier also keine Probleme. Das wird durchaus akzeptiert werden.

Warten tun jetzt verschiedene Leute, Daniel Vischer. Sie haben gesagt, man solle eine liberale Lösung haben und dass letztlich die Regierung entscheidet, wer zugelassen werden soll. Das geht eben nicht. Wir brauchen ein Gesetz. Wir hatten die Verordnung, mit der zehn Jahre gearbeitet wurde. Jetzt haben wir ein Gesetz, das klar regelt, was Sache ist. Warten tut Bundesbern, weil es noch keine Entscheidung getroffen hat. Es wartet auf den Kanton Zürich. Warten tun auch die deutschen Psychologen. Wenn wir hier eine large Lösung finden, dann sehen diese für sich eine Chance, hier in der Schweiz auch zu praktizieren. Wir haben bereits 900 Gesuche für eine Praxisbewilligung hängig. Wenn wir eine large Lösung haben, wird sich diese Zahl verdoppeln. Es ist eine Tatsache, dass wir nun vor der unangenehmen Aufgabe stehen, hier eine Entscheidung treffen zu müssen.

Ich bitte Sie nochmals, haben Sie den Mut, treffen Sie eine klare Entscheidung.

Peider Filli (AL, Zürich): Zum Thema selber ist schon vieles gesagt worden. Dazu muss ich mich nicht äussern. Ich äussere mich zum Votum von Willy Haderer. Er hat in den Mund genommen, er möchte ältere Menschen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsorgen. Ich hoffe, dass dies ein Versprecher gewesen ist. Doch wenn Sie wirklich ältere Menschen entsorgen wollen, dann bitte nicht auch noch in der Kehrichtverbrennung.

Oskar Denzler (FDP, Winterthur): Ein Wort zur angesprochenen und gewünschten Liberalisierung. Armin Heinimann hat bereits erwähnt, dass das Gesundheitswesen nie völlig liberal funktionieren wird. Die Prinzipien und Kriterien der freien Marktwirtschaft wird man immer nur teilweise anwenden können. Grundsätzlich bin ich absolut dafür, dass das Gesundheitswesen etwas freien Markt verträgt. Dagegen habe ich nichts.

4841

Wenn wir das Gesetz durchhaben, wird das Grundproblem sein, dass künftig die nicht ärztliche Psychotherapie auch zu Lasten der Sozialversicherung abgerechnet werden wird. Es ist anzunehmen, dass die nicht ärztliche Psychotherapie auch Eingang ins Krankenversicherungsgesetz (KVG) finden wird. Damit haben wir sofort wieder das Problem des Kontrahierungszwangs. Jedermann wird dann zu Lasten der Krankenkasse abrechnen können. Deshalb, wenn schon liberal, dann müssten wir natürlich konsequent sein und den Kontrahierungszwang aufheben. Das ist die ganze Problematik, in der wir stecken. Solange der Kontrahierungszwang besteht, werden wir wohl oder übel gezwungen sein, gewisse Regulatore anzuwenden.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Ich habe versucht, den Argumenten der bürgerlichen Seite präzis zu folgen. Dabei ist mir etwas aufgefallen. Sie haben über vieles gesprochen. Auf ein Element allerdings, das ich in meiner Begründung des Kompromissvorschlags gebracht habe, sind Sie überhaupt nicht eingegangen. Das ist ein Element aus dem Gutachten zur Verfassungsmässigkeit Ihres Vorschlags. Es geht dort um das Element, dass allenfalls eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Konkurrenten vorliegen könnte: eine Verletzung des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes. Ich habe versucht, Ihnen die Details dazu darzulegen. Es gibt Kantone, die weniger einengende Vorgaben in Bezug auf die Grundausbildung machen. Solche Leute kriegen die Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Tätigkeit. Sie haben aufgrund des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes dann die Möglichkeit und das Recht, auch im Kanton Zürich praktizieren zu dürfen. Damit käme Ihre Formulierung zum Zuge, die die hier ansässigen Leute benachteiligt. Ich haben von niemanden ein Argument gehört, das dies aufgenommen hätte. Ich entnehme dieser Tatsache, dass auch Sie nicht so ganz genau wissen, ob hier denn nicht wirklich ein zusätzliches verfassungsrechtliches Problem vorliegen könnte. Es ist angesichts dieser Situation doch vielleicht vernünftig, wir würden dies zuerst abklären. Das würde heissen, dass wir die Schlussabstimmung aufschieben würden. Vielleicht kommt ein solcher Antrag aus Ihren Reihen, denn auch Sie sind mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht daran interessiert, nicht verfassungsgemäss zu legiferieren oder mindestens in der Unsicherheit zu sein, ob Sie das tun, wenn Sie heute das Gesetz in der jetzigen Fassung verabschieden. Das ist ein Vorschlag. Ein Antrag um Aufschiebung der Schlussabstimmung bis wir wirklich miteinander geklärt haben, wie es denn um

den Aspekt der Verfassungsmässigkeit steht, müsste aber von Ihrer Seite kommen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Es drängen sich zwei kurze Bemerkungen auf. Willy Haderer, es gibt zwei verschiedene Paar Stiefel, die Sie durcheinander machen. Es gibt a die Bewilligungspflicht, die Praxisbewilligungen, welche kantonal geregelt werden und b die Fragen: Wer hat zu bezahlen? Welche Leistungen sind kassenpflichtig? Was wird über die Versicherung abgerechnet? Das ist eidgenössisch geregelt und hängt nicht von der kantonal unterschiedlichen Praxis für Praxisbewilligungen für Psychologen zusammen. Wenn Sie über die Kassenleistungen sprechen wollen, lassen Sie sich in den Nationalrat wählen und reden Sie beim KVG mit. Bringen Sie dies nicht hier bei der Bewilligungspraxis.

Zu Franziska Frey: Im Gegensatz zu Ihnen weiss ich als Juristin im Voraus nie sicher, was das Bundesgericht entscheiden will. Ihr Zitat stammt vermutlich aus dem baselstädtischen Entscheid. Das Bundesgericht hat sich mit einer ähnlichen Bestimmung in Basel befasst. Diese Bestimmung aber wurde nur deshalb nicht als verfassungswidrig qualifiziert, weil sie eine Ausnahmebestimmung vorsah. Die Basler sahen vor, dass es möglich ist, auch anderen als Psychologen diese Bewilligung ausnahmsweise zu erteilen. Nur deshalb hat das Bundesgericht gesagt, dass es nicht verfassungswidrig ist.

Wir machen hier keine Gesetzgebung darüber, welche Leistungen kassenpflichtig sind. Das wird vom Bund eidgenössisch geregelt. Wir möchten eine verfassungsmässige Regelung in diesem Kanton.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Es gibt verschiedene Problematiken, die sich überkreuzen. Zum ersten haben wir eine ökonomische Problematik. Es ist nur bedingt ein marktwirtschaftliches Problem. Letztlich geht es hier nicht darum, was die Krankenkassen als Leistung anerkennen werden oder nicht. Es geht nur um eine gesetzliche Grundlage für die Berufsausübung. Es ist offensichtlich, dass die Krankenkassen aufgrund der heutigen Situation eigene einengende Bedingungen erlassen werden. Dann wird es Psychotherapeuten und -therapeutinnen geben, die im nicht von den Krankenkassen abgedeckten Markt tätig sein wollen und auch dürfen. Da kann der Kanton eigentlich relativ grosszügig sein. Ich sehe nicht ein, warum er dies nicht ist.

Zum zweiten gibt es ein verfassungsrechtliches Problem. Da ist schon vieles gesagt worden. Dorothee Jaun hat es präzisiert. Diejenigen Formulierungen, die bestimmte gleichwertige Ausbildungsstränge einschränken, werden wahrscheinlich nicht standhalten. Dies betrifft die Mehrheitsfassung, vielleicht auch die heute vorliegende Minderheitsfassung. Die Fassung der ersten Lesung war immerhin besser. Wenn ich Ruth Gurny richtig verstanden habe, beantragt sie im Sinne eines Time-outs dieser Diskussion, diese zur Ausarbeitung eines verfassungsmässig hieb- und stichfesten Vorschlags in die Kommission zurückzunehmen. Wenn das so gemeint ist, würden wir es unterstützen.

Drittens, Bedürfnisklauseln sind absurd. Heute öffnen wir europamässig den Markt via die bilateralen Verträge. Wir haben Angst, es komme eine Schwemme, die vielleicht auch kommen wird. Gleichzeitig sind die Gleichen, die das so fortschrittlich finden, der Meinung, man müsse dem mit Bedürfnisklauseln entgegnen. Es ist absurd, die Meinung zu vertreten, der Staat sei heute noch in der Lage, mit Bedürfnisklauseln einen ökonomischen Markt zu regulieren. Wer das glaubt, lebt noch immer im 19. Jahrhundert. Bedürfnisklauseln haben mit der Realität rein gar nichts mehr zu tun. Was Sie hier vorschlagen, Oskar Denzler, ist eine Bedürfnisklausel, weil Sie als Arzt noch nicht gemerkt haben, dass es einen psychotherapeutischen Diskurs gibt, der sich vom medizinischen Diskurs emanzipiert hat. Wenn man dies begriffen hat, muss man eigentlich zu einer offenen Regelung tendieren.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.): Vor meinem Schlusswort noch eine Anmerkung als Präsident dieser Kommission an die Juristen Dorothee Jaun und Daniel Vischer, da ich angesprochen worden bin. Ich erinnere mich an meine Ausführungen vom 19. Juni 2000 sehr genau, als ich erwähnt habe, dass eine Lösung auf Verordnungsstufe, wie Sie sie erwähnt haben, Daniel Vischer, bereits 1993 vom Bundesgericht aufgehoben worden ist. Bezüglich des Zitats verweise ich auf die Ausführungen von Franziska Frey.

Wie schon öfters erwähnt, sind wir heute auf dem besten Weg, eine bald 20-jährige – nicht 10-jährige – Geschichte der Auseinandersetzung vorläufig zu beenden. Inwieweit es sich um eine erstinstanzliche Entscheidung handelt, welche von Lausanne gestützt oder gekippt wird, wird uns die Zukunft aufzeigen.

Es gilt heute meinerseits, den verschiedenen Standes- und Berufsinteressenten und Organisationen für die zahlreichen, manchmal auch etwas übermässigen Zustellungen von Meinungen, Unterlagen aber auch Telefonaten zu danken. Den Kommissionsmitgliedern danke ich für die konstruktive Zusammenarbeit. Ebenfalls danke ich der Gesundheitsdirektion mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie unserer Sekretärin, Ursula Lindauer. In den Dank kreise ich alle an dieser Gesetzesänderung Beteiligten herzlich ein.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Änderungsantrag von Ruth Gurny gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Antrag Gurny mit 101: 62 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 22a und 22b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XV. Schlussbestimmungen

§ 83, Kantonsrätliche Genehmigung von Verordnungen Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II bis III

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

Art. IV, Abschreibung eines Vorstosses

Motion KR-Nr. 58/1993 betreffend gesetzliche Regelung der Psychotherapie

Ratspräsident Hans Rutschmann: Regierungsrat und Kommission beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Die Motion KR-Nr. 58/1993 wird abgeschrieben.

Art. V, Abschreibung eines Vorstosses

Einzelinitiative KR-Nr. 274/1997 betreffend gesetzliche Regelung der Psychotherapie

Ratspräsident Hans Rutschmann: Regierungsrat und Kommission beantragen, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Die Einzelinitiative KR-Nr. 274/1997 wird nicht definitiv unterstützt.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Im Rahmen der ersten Lesung habe ich in meinem Eintretensvotum gesagt, dass es die Sozialdemokratische Fraktion sehr begrüsst, dass die selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit endlich im Gesundheitsgesetz geregelt werden soll. Jetzt, nach Abschluss der zweiten Lesung, müssen wir allerdings feststellen, dass das Parlament aus der ursprünglichen Vorlage ein Gesetz gemacht hat, zu dem wir nicht mehr Ja sagen können. Die Formulierungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, genauer zum Grundstudium, sind unserer Meinung nach nicht sachgerecht. Die bürgerliche Ratsmehrheit konnte in unseren Augen auch im Rahmen der zweiten Lesung nicht plausibel machen, warum nur das Psychologiestudium relevantes Grundlagenwissen für die psychotherapeutische Tätigkeit zur Verfügung stellen soll, andere Disziplinen aber wie zum Beispiel die Sozialpsychologie oder die Pädagogik nicht geeignet sein sollen.

Die Sache riecht nur allzu stark nach Sicherung von Pfründen. Statt danach zu fragen, was denn eine sinnvolle Wissensbasis für künftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten darstellt, geht es vor allem um den Versuch einer Mengensteuerung. Es ist unseres Erachtens einfach unstatthaft, das Problem der Mengenausweitung, das wir durchaus sehen, mit der Frage nach der geeigneten Grundausbildung zu vermischen. Dazu müssen wir uns andere Steuerungsmittel einfallen lassen.

Dazu kommt, das haben wir mehrmals ausgeführt, dass der von der Mehrheit erzwungene Gesetzestext aller Wahrscheinlichkeit nach nicht verfassungskonform ist.

Aus all diesen Gründen sieht sich die Sozialdemokratische Fraktion gezwungen, das Gesetz in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Nachdem nun an der Mehrheitsfassung der Kommission festgehalten wird, was konkret einer massiven Einschränkung der Zulassung zur Ausbildung gleichkommt und in der psychotherapeutischen Arbeit auch Erschwerungen ergibt, wird die Mehrheit der EVP-Fraktion die Gesetzesänderung ablehnen.

Der Zugang zum Psychotherapeutenberuf ist nun zu eng gefasst. Die Qualität wird damit keineswegs besser. Es bestehen weiterhin nicht unbedingt klare Verhältnisse, wenn man all die Unterlagen studiert, die wir bekommen haben. Wir finden es schade, dass dadurch alle anderen bereits errungenen Kompromisse auch wieder in Frage gestellt werden.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 102 : 62 Stimmen, dem Gesundheitsgesetz (Änderung) gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zuzustimmen:

Gesundheitsgesetz (Änderung)

(vom 21. August 2000)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 1999,

beschliesst:

Art. I

Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

F. Die Psychotherapeuten

Zulassungsvoraussetzungen

- § 22. Die Bewilligung zur selbstständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufstätigkeit wird an Gesuchstellende erteilt, die sich ausweisen über:
- a) ein abgeschlossenes Psychologiestudium einschliesslich Psychopathologie an einer schweizerischen Hochschule,
- b) eine integrale Spezialausbildung in mindestens einer anerkannten, bei der Behandlung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen bewährten Psychotherapiemethode, die Theorie, Selbsterfahrung und Supervision in der entsprechenden Richtung umfasst, sowie

c) eine mindestens zweijährige klinische psychotherapeutische Tätigkeit in unselbstständiger Stellung an einer anerkannten Institution unter psychiatrischer oder psychotherapeutischer Leitung oder in einer anerkannten psychotherapeutischen Fachpraxis.

Eine vom Regierungsrat in ausgewogener Zusammensetzung gewählte Fachkommission überprüft insbesondere:

- a) die nach Absatz 1 lit. b absolvierten integralen Spezialausbildungen,
- b) die Qualitätsanforderungen der Institutionen und Praxen nach Absatz 1 lit. c.
- Selbsterfahrung. Supervision und klinische Tätigkeit müssen bei Fachpersonen absolviert werden, die einer der folgenden Berufskategorien angehören:

Ausbildende

- a) Psychotherapeuten, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche psychotherapeutische Tätigkeit nachweisen,
- b) Ärzte, welche eine Spezialausbildung in Psychotherapie gemäss § 22 Absatz 1 lit. b absolviert haben und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche psychotherapeutische Tätigkeit nachweisen,
- c) Ärzte mit Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie FMH.

Die Bewilligung berechtigt zur selbstständigen Feststellung bereich von psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen sowie zu deren Behandlung mit psychotherapeutischen Methoden.

Die Verordnung und die Abgabe von Medikamenten sind nicht gestattet.

XV. Schlussbestimmungen

§ 83. Die vom Regierungsrat auf Grund dieses Gesetzes erlassenen che Genehmi-Verordnungen sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen, so- gung von fern sie folgende Gebiete regeln:

Kantonsrätli-Verordnungen

lit. a–c unverändert.

d) die selbstständige und unselbstständige Berufsausübung der nichtärztlichen Psychotherapie.

Art. II

Übergangsrechtliche Zulassung

Die Bewilligung zur selbstständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufstätigkeit wird an Gesuchstellende erteilt, die vor dem 31. Dezember 1994 ihre selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit im Kanton Zürich aufgenommen haben, diese seither grundsätzlich ununterbrochen ausüben und über eine ausreichende Ausbildung verfügen.

Die Ausbildung gilt als ausreichend, wenn entweder die Zulassungsvoraussetzung der Erstausbildung gemäss § 22 Absatz 1 lit. a oder jene der Spezialausbildung gemäss § 22 Absatz 1 lit. b erfüllt wird, wobei von einer integralen Ausrichtung der Spezialausbildung abgesehen wird.

Das Recht auf Zulassung nach dieser Bestimmung verwirkt, wenn nicht innert sechs Monaten seit ihrem Inkrafttreten ein entsprechendes Gesuch gestellt worden ist.

Art. III

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. IV

Die Motion KR-Nr. 58/1993 betreffend gesetzliche Regelung der Psychotherapie wird abgeschrieben.

Art. V

Die Einzelinitiative Prof. Dr. med. et phil. Gion Condrau, Herrliberg, betreffend gesetzliche Regelung der Psychotherapie (KR-Nr. 274/1997) wird nicht definitiv unterstützt.

Art. VI

Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Planungs- und Baustopp am Triemlispital (schriftliches Verfahren)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 1999 zum Postulat KR-Nr. 375/1996 und gleich lautender Antrag der KSSG vom 16. Mai 2000, **3747a**

Ratspräsident Hans Rutschmann: Hier haben wir das schriftliche Verfahren beschlossen. Es liegen keine Anträge vor.

Der Kantonsrat beschliesst stillschweigend, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3747a zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 375/1996 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Kundenfreundlicher Spitalaufenthalt (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 362/1996 und gleich lautender Antrag der KSSG vom 6. Juni 2000, **3761a**

Ratspräsident Hans Rutschmann: Bei dieser Vorlage geht es um die Abschreibung eines Postulats. Regierung und Kommission sind gleicher Meinung und beantragen Ihnen, das Postulat abzuschreiben. Irrtümlicherweise wurde hier und auch beim nächsten Geschäft trotzdem eine a-Vorlage gedruckt.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Das Postulat Richard Hirt vom 24. März 1997 verlangt, dass rechtliche Grundlagen geschaffen werden, damit sich Allgemeinversicherte beim Spitalaufenthalt die Hotellerie der Privat- oder Halbprivatabteilung selbst finanzieren können.

Unser alt Kantonsratspräsident und seine beiden Mitunterzeichner dürfen für sich in Anspruch nehmen, dass sie mit ihrem Vorstoss in dieser Frage einiges bewegt haben. Die Gesundheitsdirektion hat nämlich in der Folge in Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft versucht, ein modulares Versicherungssystem aufzubauen. 1999 wurde das Projekt «Modulare Zusatzversicherungsbausteine» aus der Taufe gehoben. Es soll in diesem Herbst abgeschlossen und ausgewertet werden. Erste Erfahrungen zeigen aber, dass seitens der Versicherten kein allzu grosses Interesse an den neuen Modulen besteht. Es wird letztlich jedoch im Ermessen der Versicherer liegen, ob und in welcher Form sie solche Versicherungsmodelle anbieten wollen.

Gesetzliche Grundlagen müssen für das System mit den Modulversicherungen allerdings nicht geschaffen werden. Schon heute ist eine Aufklassierung möglich, wenn diese vom Patienten selbst berappt wird.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die KSSG einstimmig, das Postulat KR-Nr. 362/1996 abzuschreiben.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Es ist so, wie Jürg Leuthold gesagt hat, dass in der Regel die Umwandlung einer Motion in ein Postulat eine schickliche Beerdigung des Vorstosses ist – beidseitig unter Wahrung des Gesichts. In diesem Fall ist dies tatsächlich nicht der Fall gewesen. Regierungsrätin Verena Diener hat einen Versuch in Gang gesetzt, um Erfahrungen zu diesen Modulen zu finden.

Ich habe eine zweite Vorbemerkung. Ich wünsche mir, dass jetzt, da die Vorstösse behandelt werden, wenn die vorstossenden Parlamentarier noch am Leben und im Rat sind, diese für die Sitzungen in die Kommission eingeladen werden. Das war früher in den Spezialkommissionen natürlich immer der Fall. Da haben sie so oder so Einsitz genommen. Diesen Wunsch richte ich an die entsprechenden Kommissionspräsidien.

Materiell mache ich noch zwei, drei Bemerkungen: Die Übungsanlage, wie sie jetzt von der Gesundheitsdirektion gemacht worden ist, schliesst wahrscheinlich die beiden einzigen Lücken oder Angebote, die bestehen wie das Aufklassieren des Arztes oder des Zimmers. Das wird jetzt geprüft. Was mir als eher enttäuschend erscheint, ist die Übungsanlage in dem Sinn, dass der Versuch mit wenig Herzblut – mindestens von Seiten der Versicherer und der Spitäler – in einer Region durchgeführt wird, die vielleicht atypisch ist. Es ist mir klar, dass dies ein schwieriger Kantengang ist, um vielleicht die Honorarforderungen der Chefärzte nicht ungebührlich einzuschränken und zum Teil auch möglichen Einnahmenausfällen in den Spitälern vorzubeugen. Es

ist aber natürlich nicht die Idee, dass wir möglichst die Honorare oder die Einkommen der Chefärzte konservieren müssen, sondern dass wir das Schwergewicht auf die Kunden dieser Spitäler legen sollten.

Ich bin mir bewusst, dass das Gesundheitswesen nicht in einer reduzierten Debatte behandelt und auch nicht saniert werden kann. Die Gesundheitsdirektion hat den Auftrag entgegengenommen und ihn erledigt, wie sie dies versprochen hat, indem sie aufgrund eines Postulat prüft, ob etwas zu tun sei.

In dem Sinne bin ich damit einverstanden, dass das Postulat abgeschrieben wird. Ich danke der Gesundheitsdirektion dafür, dass sie diesen Versuch ausgeführt hat.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion ist inhaltlich mit dem Kommentar des Kommissionspräsidenten einverstanden und wird der Abschreibung zustimmen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 111: 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3761a zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 362/1996 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Neue Versicherungsmodelle im Gesundheitsgesetz (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 119/1995 und gleich lautender Antrag der KSSG vom 6. Juni 2000, **3766a**

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Das Postulat Gustav Kessler vom 22. April 1996 fordert den Regierungsrat auf, das Gesundheitsgesetz so zu ändern, dass neue Versicherungsmodelle, welche einen Beitrag zur Kosteneinsparung leisten könnten, ermöglicht werden.

Unsere Kommission schliesst sich in diesem Fall vollumfänglich der regierungsrätlichen Argumentation an, welche kurz zusammengefasst zu folgenden Aussagen gelangt ist.

Erstens: Die Grundversicherung wird durch das KVG umfassend und abschliessend geregelt. In diesem Bereich kann der Kanton lediglich mit seinen Regelungen zu den Spitälern und den andern Institutionen des Gesundheitswesens die Voraussetzungen für kostengünstige Versicherungslösungen schaffen.

Zweitens: Mit der Totalrevision der Verordnung über die Ärztinnen und Ärzte vom 6. Mai 1998 ist im Kanton Zürich die Anstellung von Ärzten in ambulanten Zentren, den so genannten HMO (Health Medical Organisation) möglich.

Drittens: Im Bereich der Zusatzversicherung läuft seit 1999 das bereits im letzten Traktandum erwähnte Pilotprojekt der modularen Zusatzversicherungsbausteine. Ich habe Ihnen bereits beim Postulat Richard Hirt dargelegt, dass in diesem Bereich keine neuen gesetzlichen Regelungen notwendig sind.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die KSSG auch hier einstimmig, das Postulat KR-Nr. 119/1995 abzuschreiben.

Gustav Kessler (CVP, Dürnten): Wenn man die letzten fünf Jahre zurückblickt – so alt ist das Postulat schon –, stellt man fest, dass sich im Gesundheits- respektive Spitalwesen nichts wirklich Grundlegendes geändert hat. Doch, etwas hat sich geändert: Die Kosten steigen zum Ärger der Bevölkerung unvermindert an. Die Bewohner vieler Regionen sind frustriert über die Politik des Geldhahnzudrehens und der Steuerung mittels Regierungsentscheiden. Wir haben es nicht fertig gebracht, den Spitälern ein Umfeld zu schaffen, das es ihnen ermöglicht, bei guter Leistung von Ärzteschaft, Pflegepersonal und Verwaltung selbst das Sein oder Nichtsein in die Hand zu nehmen. Die Frage sei erlaubt, ob es dem Bürger weiterhin zugemutet werden kann, ein Spital mit seinem Steuerfranken via den Kanton und die Gemeinde mitzufinanzieren, das er in der Praxis gar nie benützen will. Anders gefragt: Soll der Bürger Spitäler mitfinanzieren, die Bewohner aus anderen Regionen benützen?

Sie fragen sich vielleicht, was dies mit neuen Versicherungsmodellen zu tun hat. Es hat sehr wohl damit zu tun. Solange die grundlegenden Umstrukturierungen, das heisst nicht einfach Spitalschliessungen, nicht an die Hand genommen werden, sind Angebote, wie sie jetzt gemäss Antwort der Regierung versuchsweise laufen, ganz einfach nicht lukrativ. Ich hege immer noch die leise Hoffnung, dass wir mit dem neuen Gesundheitsgesetz etwas Grundlegendes in die Wege leiten können. Fortschreibungen sind dabei nicht gefragt. Es braucht Mut zu neuen Wegen.

Bezüglich meines Postulats stecken wir – wie bei anderen Vorstössen auch schon erlebt – wieder einmal in einer Sackgasse. Befriedigt bin ich nicht. Also werde ich der Abschreibung auch nicht zustimmen, damit ein Funke Hoffnung auf wirkliche Reformen bleibt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 119: 7 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3766a zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 119/1995 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Verbilligung der Krankenkassenprämien für Familien

Motion Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf) vom 29. November 1999

KR-Nr. 412/1999, RRB-Nr. 421/15. März 2000 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Das EG KVG soll folgendermassen abgeändert werden:

- die Ausschöpfung soll mindestens 70 % betragen
- die erweiterten 20 % sollen zusätzlichen Haushalten mit Kindern zugestellt werden.

Begründung:

Mit dem erneut bevorstehenden Prämienanstieg der Krankenkassen und dem Ablehnen einer Mutterschaftsversicherung ist die Situation für Familien auf längere Sicht noch prekärer geworden. Immer mehr Familien, neuerdings auch schon Mittelstandsfamilien, haben Schwierigkeiten, mit ihrem Einkommen die Krankenkassenprämien zu bezahlen. Oft schon sind diese höher als die Steuerrechnung. Es darf

nicht sein, dass dem Wunsch nach Kindern aus finanziellen Gründen nicht entsprochen wird. Schliesslich sind unsere Kinder auch die Garantie von morgen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 66 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) den Kantonen die Möglichkeit gegeben, die Bezugsquote der Bundesgelder um 50 % zu kürzen. Der Kanton Zürich hat aus finanzpolitischen Überlegungen von dieser im KVG erwähnten Möglichkeit zur Kürzung der Bezugsquote der Bundesgelder zur Prämienverbilligung um 50 Gebrauch gemacht (§ 7 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz, EVO KVG, LS 832.1). Sowohl der Voranschlag für das Jahr 2000 als auch der Entwurf zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) gehen daher von einer Bezugsquote von 50 aus.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bezugsquote für das Jahr 1998 auf Grund der unerwarteten Zunahme der berechtigten Personen schliesslich bei rund 60 % lag und an rund 30 % der Bevölkerung eine Prämienverbilligung ausgerichtet werden konnte. 1999 liegt die Bezugsquote bei rund 53 % und der Bevölkerungsanteil bei über 30 %. Schliesslich gilt es auch dem Willen der Stimmberechtigten, die am 13. Juni 1999 das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, in Kraft ab 1. Januar 2001; OS 55, S. 436) angenommen und die Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» abgelehnt haben, Rechnung zu tragen. Mit ihrem Entscheid haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem Regierungsrat die Legitimation erteilt, die Bezugsquote der Bundesgelder zur Prämienverbilligung festsetzen zu können.

In Bezug auf die Prämienverbilligung für Familien mit minderjährigen Kindern gilt es festzuhalten, dass die Prämienverbilligung – falls die Familie berechtigt ist – einerseits an jedes einzelne Familienmitglied ausgerichtet wird und anderseits für die Steuerberechnung vom Reineinkommen ein Kinderabzug von Fr. 5400 pro Kind gemacht werden kann. Da für die Bezugsberechtigung das steuerbare Gesamteinkommen massgebend ist, werden die Verhältnisse von Familien mit Kindern bereits heute und auch nach Inkrafttreten des EG KVG berücksichtigt (1998 waren gemäss IPV-Statistik des Kantons Zürich rund 20 % der berechtigten Personen Alleinstehende mit Kindern oder Familien mit Kindern).

4855

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Der Themenkreis meiner Motion ist allen bekannt und wird uns voraussichtlich auch in Zukunft noch beschäftigen. Mein Vorschlag ist es, das EG KVG folgendermassen abzuändern: Neu sollen mindestens 70 Prozent der Bundesbeiträge ausgeschöpft werden, wobei die erweiterten 20 Prozent zusätzlichen Haushalten mit Kindern zur Verfügung gestellt werden. Die Situation hat sich seit dem Einreichen der Motion nicht verbessert. Wiederum ist ein weiterer Prämienanstieg vorauszusehen. Zudem erinnere ich an die regierungsrätliche Antwort auf die Interpellation KR-Nr. 31/2000 über gezielte Existenzsicherung für Familien. Daraus zitiere ich: «Es muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Zürich nicht nur allein Erziehende, sondern auch kinderreiche Familien überdurchschnittlich von Einkommensschwäche betroffen sind.» Weiter unten: «Der festzustellenden Tendenz, dass Einzelpersonen und Paare in dem Lebensabschnitt, in dem sie einerseits für minderjährigen Kindern zu sorgen haben und andererseits im weniger einkommensstarken Teil ihres Berufsleben stehen sowie wegen der Kinderbetreuung oftmals nicht voll erwerbstätig sein können, mit der grössten finanziellen Belastungen konfrontiert werden und dadurch an die Armutsgrenze gedrängt werden, muss begegnet werden.» Dies die Worte der Regierung.

Ich begreife nicht ganz, warum dieselbe Regierung meinen Lösungsvorschlag für genau dieses Problem auf so kurze Art behandelt hat und die Motion nicht einmal überweisen lassen will. So hätte mindestens ein Zeichen für guten Willen gesetzt und die Motion als Postulat entgegengenommen werden können. Ich zweifle an den schönen Worten. Handlungsbedarf ist vorhanden, aber passieren tut nichts. Die neuesten Zahlen zeigen, dass sich die finanzielle Situation im Kanton Zürich merklich verbessert hat. Die aufsteigende Tendenz scheint auch in Zukunft weiter zu bestehen.

Helfen Sie mit, die Situation dieser Gruppe von Leuten ein ganz klein wenig zu verbessern. Sie wären in bester Gesellschaft. Der Bundesrat setzt sich auch mit der Familienpolitik auseinander und hat entsprechende Vorschläge für neue Steuersysteme in die Vernehmlassung geschickt. Diese sind allerdings eher für besser gestellte Familien. Ergänzungen für den Rest der Bevölkerung, für die wirklich Notleidenden sind angebracht. Es darf nicht sein, dass dem Wunsch nach Kin-

dern aus finanziellen Gründen nicht entsprochen werden kann. Schliesslich sind unsere Kinder die Garantie von morgen. Überweisen Sie die Motion, auch gegen den Willen der Regierung. Sie könnte zusammen mit der zu Stande gekommenen Volksinitiative mit gleichem Thema als Paket behandelt werden.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Die CVP gibt sich gerne als soziale und familienfreundliche Partei. Wenn es dann aber konkret wird und um Geld geht, dann schlägt das Herz plötzlich doch im Takt der bürgerlichen Sparer; so bei der Beihilfenabschaffung und so auch bei den Krankenkassenprämienverbilligungen.

Vor der Lancierung der Volksinitiative für eine 80-prozentige Ausschöpfung der Gelder, die eine gezielte Entlastung für mindestens 30 Prozent aller Haushalte möchte und eine gezielte Entlastung der Familien verlangt, haben wir auch die CVP angefragt, ob sie mitmachen würde. Die Antwort lautete nein, denn es gelte, das Nein des Souveräns aus der ersten Abstimmung zu respektieren. Aber oh Wunder, nur kurze Zeit später reichte Blanca Ramer ihren Vorstoss für eine 70-prozentige Ausschöpfung ein. Die erweiterten 20 Prozent sollen den Haushalten mit Kindern zugeteilt werden, wie es da so schön heisst. Nur schade, liebe Blanca Ramer und liebe CVP, dass es gar keine 20 Prozent geben wird, die man verteilen kann, weil die Gemeinden rund 80 Mio. Franken der Gelder aus dem Prämienverbilligungstopf abzügeln werden. Das haben wir im EG KVG gegen den Willen von Linken und Grünen so beschlossen. Das heisst mit andern Worten, wenn man all jenen, die diese Prämienverbilligung erhalten haben, dieses Geld auch im nächsten Jahr wieder geben möchte – also wenn man den Status quo behalten will –, braucht es mindestens eine Aufstockung auf 63 Prozent. Dann hat man aber noch keinen Franken zusätzlich. Mit einer 70-prozentigen Ausschöpfung, bleibt gar nicht so viel zu verteilen, um die Familien damit merklich entlasten zu können. Im Gegenteil, die zu erwartende Prämienerhöhung im neuen Jahr wird diese kleine Aufstockung – sollte sie denn kommen – garantiert wegfressen, und es wird ein Nullsummenspiel werden. Wenn also schon Aufstockung, dann so, dass es zu einer spürbaren Entlastung der Familien kommt und das heisst halt, mindestens 80 Prozent auszuschöpfen.

Die Leute vom Initiativkomitee haben das der CVP mehrfach zu erklären versucht. Wir haben sie gebeten, bei der Initiative mitzumachen. Wir hatten leider keinen Erfolg. Es ist halt so, liebe christliche Freunde, wenn Ihr nur 70 Prozent in Bern abholen wollt, dann habt Ihr nichts zu verteilen. Wenn Ihr die Familien wirklich unterstützen wollt, dann kommt Ihr um eine 80-prozentige Ausschöpfung nicht herum – auch wenn Ihr dann mit den Linken und den Grünen ins selbe Boot steigen müsst. Die Initiative ist eingereicht und liegt beim Regierungsrat. Wir warten der Dinge, die da kommen.

Wenn die Grünen die vorliegende Motion trotzdem unterstützen, dann nur deshalb, weil wir wissen, dass wir mit 70 Prozent wenigstens den Status quo haben. Man weiss ja nie, ob es der Regierung trotz besserer Finanzsituation nicht am Ende doch noch einfällt, wieder einmal nur die minimalen 50 Prozent auszuschöpfen. Das wiederum würde dann bedeuten, dass man irgendjemandem Geld wegnehmen muss. Das wollen wir auf gar keinen Fall. Vielleicht kann Gesundheitsdirektorin Verena Diener bereits etwas dazu sagen. Ich weiss nicht, wie weit die Regierung mit dem Budget für das nächste Jahr ist. Es würde mich sehr interessieren. Ich denke, da bin ich nicht die Einzige im Saal.

Nach dem Motto: Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach, stimmen die Grünen der Motion ziemlich lustlos zu.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es geht darum, ob man die gesetzliche Verpflichtung des Bundes nach 50 Prozent Rückvergütung ändern will. Zu diesem Punkt hat die Stimmbevölkerung im Kanton Zürich klar und eindeutig Stellung bezogen. Sie hat sich dagegen gewandt, dass wir auf kantonaler Ebene diese gesetzliche Vorgabe erhöhen. Sie hat sich klar dafür ausgesprochen, die Kompetenz, wie hoch – allenfalls über 50 Prozent – die Rückvergütung ausfallen soll, allein bei der Regierung zu lassen. Dabei wollen wir bleiben, auch wenn man hier einen Akzent auf eine spezielle Gruppe setzt.

Wir stellen fest, dass 1998 auch 60 Prozent rückvergütet worden sind und dass 30 Prozent aller Einwohner von dieser Rückvergütung profitiert haben. Es waren auch 1999 über 50 Prozent und ebenfalls beinahe ein Drittel der Bevölkerung, das hier Nutzniesser war. 20 Prozent aller Bezüger waren allein Erziehende mit Kindern. Dort bekommen auch die Kinder die Rückvergütung zugesprochen, sobald die Berechtigung besteht.

Wir haben es im Steuergesetz mit den 5400 Franken pro Kind bei den Einkommenssteuern klar geregelt, dass die Familien mit Kindern entlastet werden. Dabei wollen wir es belassen. Sehen Sie ab von irgend einer Erweiterung bei der Erhöhung der Rückvergütung. Wir haben klare gesetzliche Grundlagen. Die Regierung muss den Entscheid unter Berücksichtigung der Finanzsituation frei treffen können.

Bitte lehnen Sie die Motion ab.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Es ist in der Tat so, dass vor allem Familien mit mehreren Kindern mit den ständig höheren Krankenkassenbeiträgen an ihre Grenzen stossen. Die Familienverhältnisse werden schon heute berücksichtigt, schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort. Wir sind der Meinung, dass dies noch immer viel zu wenig der Fall ist. Die Krankenkassen mussten die Prämienbefreiung für Familien mit mehreren Kindern aufgeben und erhöhen die Kinderbeiträge von Jahr zu Jahr. Die Löhne stagnierten demgegenüber in den vergangenen Jahren. Die Schere geht immer mehr auseinander. So ist es nicht verwunderlich, wenn auch Familien des Mittelstands immer grössere finanzielle Sorgen plagen. Eine Entlastung dieser Gruppe ist wirklich wünschenswert, mindestens bis die Kinderzulagen eine angemessene Höhe erreichen.

Die EVP-Fraktion wird die Motion unterstützen.

Eine Anmerkung zu den Kolleginnen und Kollegen von der CVP: Es wäre sehr nett gewesen, wenn die CVP damals bei der Budgetdebatte, als wir eine Ausschöpfung von 70 Prozent forderten, uns auch unterstützt hätte. Sonst sollte es ein Fingerzeig für die nächste Budgetdebatte sein.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Die Ausschöpfung der Bundesgelder ist ein Dauerthema in diesem Rat. Ich habe heute Morgen während der interessanten Debatte die Gelegenheit gehabt, auch eine Version von Marcel Sandoz zu lesen. Man kann sich vorstellen, dass die Versionen demnächst erweitert werden; Glück auf! in diesem Zusammenhang.

Es sind praktisch schon alle Zwischenstufen debattiert worden. Am 24. Januar 2000 haben wir mit 99:47 Stimmen eine Erhöhung der Ausschöpfung deutlich abgelehnt.

Bei der vorliegenden Motion sollen nun die Familien noch in den Genuss kommen. Zu den Ausschöpfungen der Bundesgelder ist schon viel gesagt worden. Ich greife zwei, drei Punkte heraus. Mit einer 50-prozentigen Ausschöpfung bekommt jetzt schon mehr als ein Drittel der Bevölkerung die Reduktion zu spüren. Bei 80 Prozent, wie die neue Initiative das verlangt, würde die Zahl weiter ansteigen. Die

Volksinitiative, die eine Verbilligung der Krankenkassenprämien fordert, ist abgelehnt worden. Dies ist mehrfach erwähnt worden. Der Kantonsrat hat ebenfalls schon mehrfach unterstrichen, dass er keine weiteren Ausschöpfungen machen will.

Zu Silvia Kamm: Die 80 Mio. Franken werden von den Gemeinden nicht abgezügelt. Die Gemeinden sanieren nicht ihre eigenen Haushalte mit den 80 Mio. Franken, sondern dieser Betrag kommt wiederum über die Gemeinden den Bedürftigen zugute.

Zur Familie: In ihrer Begründung schreibt die Motionärin, dass aus finanziellen Gründen Kinderwünsche unerfüllt bleiben würden. Diese Aussage finde ich deutlich übertrieben. Die steuerlichen Aspekte, die Gelegenheit geben, eine gewisse Familienpolitik zu betreiben, sind von Willy Haderer bereits erwähnt worden. Darüber muss nicht weiter gesprochen werden. Krankenkassenprämien sind ganz einfach nicht das Instrument, um Familienpolitik zu betreiben.

Es ist sicher richtig, dass der Kanton Zürich im Vergleich zu anderen Kantonen höhere Lebenshaltungskosten hat und die Krankenkassenprämien gehören sicherlich dazu. Es ist auch richtig, dass vor allem Familien davon betroffen sind. Mit dem viel geäusserten Ansinnen, die Krankenkassenprämienreduktion weiter auszubauen, wird der Hebel sicherlich am falschen Ort angesetzt. Wir haben mehrfach gesagt, dass die Familienpolitik überdacht und überarbeitet werden soll. Die Postulate sind überwiesen worden. Das ist der richtige Weg.

Die FDP lehnt die Motion ab.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion stimmt mit wenig Begeisterung der Überweisung der Motion zu.

Wir haben uns immer für eine 100-prozentige Ausschöpfung der Bundesgelder eingesetzt. Die Motion aus dem Jahre 1999 ist angesichts der Finanzlage des Kantons eher etwas zögerlich. Die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ein Geschenk an jene, die es bereits haben. Es wäre nichts als fair und korrekt, auch jenen die Krankenkassenprämien zu subventionieren, die Probleme mit dem Bezahlen dieser Prämien haben. Gerade wegen der guten Finanzlage, der Prognosen, dem Ruf nach weiteren Steuersenkungen und der im EG KVG verbrieften Entscheidungskompetenz des Regierungsrates, den Abschöpfungsprozentsatz zu bestimmen, würde es diesem Kanton

wohl anstehen, 100 Prozent oder in diesem Fall 70 Prozent auszuschöpfen und somit die Bezugshöhe wie auch die Quote der Berechtigten zu vergrössern.

Wie auch die Grünen haben wir lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach und stimmen der Überweisung der Motion zu.

Regierungsrätin Verena Diener: Der Regierungsrat hat Ihnen die Begründung geliefert, weshalb diese Motion abgelehnt werden soll. Ich ergreife aus drei verschiedenen Gründen kurz das Wort.

Das eine ist, dass die Motion nochmals verstärkt den Einbezug der Familien mit den Kindern postuliert. Ich weise explizit darauf hin, dass im Grunde genommen die Kinder in unserem Prämienverbilligungssystem schon sehr stark berücksichtigt werden. Heute werden für rund 31,6 Prozent der Kinder im Kanton Zürich Prämienverbilligungsgelder ausgerichtet. Es ist sicher familienfreundlich, wenn man spezifisch für die Kinder die Prämien verbilligt. Ich weise aber darauf hin, dass wir noch andere Mitglieder in unserer Gesellschaft haben, die ebenfalls nicht zu den Wohlhabendsten gehören und die auch mit sozialen Fragen zu kämpfen haben. Den Blickwinkel nur auf die Familienfreundlichkeit und die Kinder zur richten, wäre wirklich zu einseitig. Es zeigt sich übrigens, dass bei diesen knapp 32 Prozent der Kinder, die Prämienverbilligung erhalten, dies vor allem bei Einelterhaushalten und bei Familien mit mehreren Kindern der Fall ist. Diese beiden Elemente, nämlich allein erziehende Eltern und Familien mit vielen Kindern werden in diesem System speziell berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit Voten, die gefallen sind, weise ich hier auf eine Studie hin, die vom Bund über die verschiedenen Prämienverbilligungssysteme in allen Kantonen gemacht worden ist. Es zeigt sich dort, dass der Kanton Zürich mit seiner Ausschöpfung von 50 Prozent relativ weit hinten liegt. Im Durchschnitt werden in der gesamten Schweiz vom Bund rund 75 Prozent der Prämienverbilligungsgelder bezogen. Wir haben bis jetzt immer an der Ausschöpfung von 50 Prozent festgehalten. Es war eigentlich mehr aus der Ungenauigkeit der Berechnungssysteme der Fall, dass man in den letzten zwei Jahren mehr als 50 Prozent ausgeschöpft hat. Das war nicht explizit der politische Wille des Regierungsrates, sondern kam aus dem System, dass mehr Prämienverbilligungsbezügerinnen und -bezüger in Realität vorhanden waren als in den geschätzten Rechnungen. In der Studie zeigt sich auch, dass die einzelnen Beträge, die die Kantone ausrichten, im Durchschnitt rund 88 Franken pro Person betragen. Wir

4861

im Kanton Zürich stehen mit 69 Franken auch hier im hintersten Drittel. Dies sind die Ausführungen, um den Kanton Zürich im gesamtschweizerischen Kontext kurz einzumitten.

Zu folgender Frage: Wie sieht es für das nächste Jahr aus? Die Lage präsentiert sich unerfreulich. Es ist so, dass wir mit dem EG KVG beschlossen haben, dass die Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger und die Beihilfebezügerinnen und -bezüger ebenfalls ihre Prämienverbilligung aus diesem Topf erhalten. Das heisst, es ging um die Entlastung der Fürsorgekassen der Gemeinden. Das hat zur Folge, dass in diesem Kontext mehr als 40 Mio. Franken der jetzt zur Verfügung stehenden Prämienverbilligungsgelder an die Gemeinden und so auch für die Beihilfebezügerinnen und Ergänzungsleistungsbezügerinnen zur Verfügung stehen. Sie haben in dem EG KVG auch der Einzelschicksalsgerechtigkeit ein grosses Gewicht beigemessen. Neu besteht die Möglichkeit, bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen im laufenden Jahr einen Antrag auf Ausrichtung von Prämienverbilligung zu stellen. Nach unseren Schätzungen werden rund 20 bis 30 Mio. Franken – je nach Wirtschaftslage – ebenfalls als neue Ausgaben für die Prämienverbilligung mit einfliessen. Dann weise ich Sie auf die Auswirkungen der bilateralen Verträge hin. Über die bilateralen Verträge werden wir ebenfalls rund 10 Mio. Franken neu an Ausgaben aus diesem Topf haben. Insgesamt werden das nächste Jahr aus dem Prämienverbilligungstopf schon rund 80 Mio. Franken für diese Massnahmen weggehen.

Der Regierungsrat steht mitten in der Voranschlagsdiskussion. Sie haben in der Budgetdebatte eine dreiprozentige Steuerreduktion beschlossen. Das gibt jetzt für den Voranschlag für das nächste Jahr eine nicht sehr komfortable Ausgangssituation für die Regierung, da sie den Auftrag hat, Ihnen ein ausgeglichenes Budget zu unterbreiten. Im Kontext dieses Budgets hat die Regierung beschlossen, keine Aufstockung für die Prämienverbilligung vorzunehmen. Wir werden Ihnen im Voranschlag 2001 eine Ausschöpfung von 50 Prozent unterbreiten. Das bedeutet, dass ich den Auftrag habe, die jetzigen Prämienverbilligungen massiv zu kürzen, weil die 80 Mio. Franken, die ich Ihnen vorhin geschildert habe, nun wegfliessen und nicht mehr für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung stehen. Das ist die für mich persönlich und für die Gesundheitsdirektion nicht komfortable Ausgangssituation. Ich habe Ihnen das im Zusammenhang mit dieser Motion nicht verschweigen wollen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89: 74 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Rahmenkredit für den Betrieb der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich (Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06) (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 12. April 2000 und gleich lautender Antrag der KBIK vom 23. Mai 2000, **3774**

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Vor den Ferien haben Sie den Rahmenkredit für die grosse weltstädtische Bühne, das Opernhaus Zürich, genehmigt.

Heute geht es um die Unterstützung des Pendants, des kleinen Wandergesellen, dem Theater für den Kanton Zürich (TZ). Die Landschaft soll in Sachen Kultur in und vom Theater nicht allzu kurz kommen.

1971 wurde die Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich gegründet. Ziel war die Schaffung einer professionellen Wanderbühne für die Zürcher Gemeinden, welche sich als Genossenschafterinnen an diesem Projekt beteiligen konnten. Trotz viel gutem Willen und Einsatz aller Beteiligten – dem Einsatz übrigens von bekanntesten schweizerischen Schauspielerinnen und Schauspielern – hatte das TZ von Anfang an einen schweren Stand gegen die private Konkurrenz und die neuen Medien. Nachdem das TZ hier im Rat, beim Regierungsrat und in vielen Gemeinderäten landauf und landab immer wieder wegen seiner roten Zahlen zu reden gab, wurde in den Jahren 1998 und 1999 durch eine Gruppe externer Experten eine eingehende Standortüberprüfung vorgenommen. In ihrem Schlussbericht plädierten diese für eine Fortführung des Theaters und orteten das Grundproblem in der dauernd ungenügenden Grundfinanzierung. Im Mai 1999 hat der Genossenschaftsvorstand diesen Expertenbericht positiv zur Kenntnis genommen, sich mit der Zielsetzung identifiziert und sich auch unverzüglich an die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen gemacht. Unter anderem wurde das Amt der künstlerischen Leitung neu besetzt. Im November 1999 stellte der Vorstand sein Subventionsgesuch an den Regierungsrat. Dessen Fachstelle für Kultur und die Kulturförderungskommission haben dieses Gesuch kritisch geprüft und dem Regierungsrat zum Antrag empfohlen. Neu soll der Kanton Zürich sein Theater für den Kanton Zürich jährlich mit 1,3 Mio. Franken unterstützen.

An sich ist die Kulturförderung gemäss dem Kulturförderungsgesetz Aufgabe und Sache der Gemeinden. Schon jetzt besteht aber für das Opernhaus eine Ausnahmeregelung. Auch das TZ ist für die Umsetzung seiner geplanten Reorganisationsmassnahmen auf kantonale Hilfe angewiesen, denn die bisherige Entwicklung hat leider gezeigt, dass die genossenschaftliche Idee eines Theaters für den Kanton Zürich nicht genügt, um eine ausreichende Grundfinanzierung sicherzustelen. Ich betone an dieser Stelle, dass die Gemeindevertreter dazu aufgerufen sind, in ihren Gemeinden dafür zu sorgen, dass Anteilscheine tatsächlich gezeichnet und dass das qualitativ hoch stehende Kulturangebot des TZ auch genutzt wird. Dies gilt selbstverständlich auch für Sie alle als Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Auch die zürcherischen Nationalrätinnen und Nationalräte, die Ständerätin und der Ständerat sowie alle privaten Personen rufe ich herzlich auf, einen solchen Anteilschein zu zeichnen.

Der regierungsrätlichen Weisung zur Vorlage ist zu entnehmen, dass sich der Subventionierungsvertrag, insbesondere bei der Abgeltung der Teuerung, am Vertrag mit dem Opernhaus orientiert. Gleichzeitig sichert sich der Regierungsrat ein festes Mitspracherecht in der Genossenschaft, indem er vier der neuen Mitglieder des Vorstandes abordnen kann. Der Objektkredit für die Spielzeit 2000/01 ist im Voranschlag 2000 bereits anteilmässig enthalten. Die weiteren Beiträge sind in der Finanzplanung bis 2003 berücksichtigt.

Ein Theater mag zwar heute im Zeitalter von Video, Internet, Minidisc und so weiter nicht mehr unbedingt der letzte Schrei sein. Um so wichtiger ist der Beitrag des Theaters für den Kanton Zürich an die kulturelle Vielfalt unseres Kantons; nicht zuletzt indem es viele Jugendliche durch sein attraktives Kinder- und Jugendtheater zum Besuch weiterer anderer Bühnen motiviert.

Die kantonale Kulturförderungskommission unterstützt den Antrag des TZ. Die Finanzkommission hat keine Einwendungen gemacht. Daher beantragt unsere Kommission dem Kantonsrat einstimmig, der Vorlage 3774 zuzustimmen. Das kann ich auch für die SVP-Fraktion tun.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Für das Theater des Kantons Zürich ist die Bewilligung des vorliegenden Rahmenkredits eine existenzielle Frage. Es geht nicht darum, dem Theater einen Spitzenplatz mit einer Finanzspritze zu verschaffen. Nur mit kantonaler Hilfe ist es möglich, die professionelle Wanderbühne überhaupt weiterführen zu können. Shakespeare in der Turnhalle, braucht es das wirklich, wenn in Zürich und Winterthur bereits renommierte Theaterbühnen bestehen? Die Idee einer Wanderbühne für die Zürcher Gemeinden ist nach wie vor lebendig und verdient unsere Unterstützung. Professionelles Volkstheater mit Niveau ist aber nicht gratis zu haben. Auch engagierte Schauspielerinnen und Schauspieler können nicht von der Hand in den Mund leben. Sie möchten nicht nur als Saisonniers in zwei oder drei Stücken auftreten und dann wieder auf der Strasse stehen. Stabile Verhältnisse erlauben eine längerfristige Programmplanung und den Aufbau einer wertvollen Theaterkultur. Ein Theaterbetrieb mit klarer Perspektive hat eine grössere Chance, sich ein Ensemble aus engagierten Künstlerinnen und Künstlern zusammenstellen zu können.

Werfen wir kurz einen Blick zurück auf die Geschichte des Theaters für den Kanton Zürich. Nach dem altersbedingten Rücktritt des initiativen Theaterintendanten und Regisseurs Reinhard Spörri Ende 1994 lief es beim TZ nicht mehr so rund. 1998 geriet die Wanderbühne in akute Finanznot und konnte nur mit einer Finanzspritze des Kantons überhaupt überleben. Auf Vorschlag von Theaterexperten entschied sich der Genossenschaftsvorstand für ein neues Modell. Dieses Modell geht von einem grösseren finanziellen Engagement des Kantons aus und schafft dem TZ eine langfristige Perspektive für den Theaterbetrieb. Das TZ soll eine Wanderbühne mit professionellem Profil bleiben. Es ist dem Volkstheater verpflichtet und will geeignete klassische und andere Bühnenwerke in den Zürcher Gemeinden aufführen. Das TZ will auch jugendliches Publikum ansprechen, indem es in Schulen jugendnahe Themen in attraktiver Form aufgreift. Stücke zu Sucht- und Gewaltprävention gehören in dieses Angebot.

Vor kurzem haben wir klar Ja gesagt zum Opernhauskredit. Mit dem Engagement des Kantons für das Opernhaus wird der grösste Teil des Kulturbudgets für eine Institution von europäischer Spitzenklasse verwendet. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Es wäre nun allerdings schwer zu verstehen, wenn für eine gute Wanderbühne wie das TZ keine betriebssichernde finanzielle Unterstützung möglich wäre. Der TZ-Rahmenkredit ist siebenmal kleiner als derjenige für das Opernhaus. Der Kanton sollte sich auch für das TZ voll engagieren.

Die EVP-Fraktion wird dem Rahmenkredit klar zustimmen.

Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf): Meine Fraktion schliesst sich der Meinung des Regierungsrates und der KBIK an und unterstützt den Rahmenkredit.

Das Theater für den Kanton Zürich leistet einen grossen Beitrag zum kulturellen Leben in den zürcherischen Gemeinden. Es ist im ganzen Kanton unterwegs, spielt gutes Theater und spricht ein breites Publikum an. Es bietet günstig attraktives Kinder- und Jugendtheater und kann dadurch unsere Jugendlichen mit Kultur vertraut machen oder sogar dafür begeistern.

Nachdem das Fortführen dieser professionellen Wanderbühne wegen akuter Finanznot immer wieder gefährdet war, soll nun durch den festen sechsjährigen Rahmenkredit der notwendige finanzielle Rückhalt geschaffen werden. Nur mit einer gesicherten jährlichen Subvention kann sie sich personell und organisatorisch konsolidieren, sich qualitativ im Angebot weiterentwickeln und damit ihre Attraktivität steigern.

Geben wir diesem Kulturinstitut eine Chance und sichern wir dessen langfristige Erhaltung, indem wir den Rahmenkredit bewilligen.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Die FDP-Fraktion unterstützt den Rahmenkredit

Unser Wandertheater Theater für den Kanton Zürich hat auch turbulente Zeiten hinter sich. Unter der heutigen Leitung hat sich diese Bühne erfreulich entwickelt. Zahlreiche Gemeinden sind Mitglied in der Genossenschaft. Ich wünsche mir aber, dass noch mehr Gemeinden unseres Kantons Mitglied dieser Genossenschaft würden. Oskar Bachmann hat darauf hingewiesen.

Die Qualität des Theaters für den Kanton Zürich hat sich kontinuierlich entwickelt, und zwar nach oben. Es geniesst heute einen ausgezeichneten Zuspruch, und das gespielte Repertoire kann sich sehen lassen. Es verdient weiterhin unser Vertrauen und vor allem unsere finanzielle Unterstützung. Ich verzichte auf eine ausführliche Argumentation, die Sie alle in der ausgezeichnet verfassten Weisung des Regierungsrates nachlesen können.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich fasse mich auch kurz, da allseits Freude herrscht. Die Grünen sprechen sich für den Rahmenkredit aus.

Wenn das Theater für den Kanton Zürich sein Angebot verbessern und somit seine Attraktivität steigern muss, um vermehrt Gemeinden als Beitragszahlerinnen in die Genossenschaft einzubinden, ist die Krediterhöhung mehr als gerechtfertigt. Im Vergleich zu anderen Kulturträgern handelt es sich immer noch um Peanuts.

Nach der schwierigen Krisenzeit, in der das TZ auch vom Kanton eher zu Tode gespart als grosszügig gefördert wurde, hat sich die Genossenschaft mit dem Dreischrittekonzept realistische Vorgaben für einen erfolgversprechenden Neuanfang verschrieben. Das TZ als mobiles Theater hat auch als Kinder- und Jugendtheater seine Bedeutung. Auch wenn es moralisch und politisch korrekt ist, möchte ich es jetzt aber nicht auf ein Suchtpräventionstheater reduzieren. Ein Theater soll Freude machen, zum Nachdenken, zum Gespräch, zur Diskussion, zum Beifall und zur Kritik anregen. Genau das müssen wir mit diesem Theater ermöglichen, und zwar kontinuierlich und langfristig.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Die Sozialdemokratische Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu. Wir übernehmen vollumfänglich die Argumente und Überlegungen, wie sie in der Weisung dargelegt und wie sie auch von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern erwähnt worden sind.

Das Theater für den Kanton Zürich verdient einen Neuanfang, nicht nur wegen des Ausgleichs zum wesentlich teureren Opernhaus, sondern vor allem deshalb, weil es eine wichtige Funktion in der Vermittlung von Theaterkunst besitzt. Das TZ geht hinaus zu den Bürgerinnen und Bürgern notabene auch zu den Jugendlichen. Es wartet nicht, bis seine Besucher den Weg in die Stadt finden. Damit erfüllt es auch eine wichtige Brückenfunktion.

Eintreten

ist beschossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis V.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

4867

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 152: 0 Stimmen, der Vorlage 3774 gemäss Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission zuzustimmen:

- I. Für den Betrieb der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich in den Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 (1. August 2000 bis 31. Juli 2006) wird ein Rahmenkredit von Fr. 7'800'000 (Preisstand 1. Januar 2000) bewilligt.
 - Der Regierungsrat wird zur Freigabe der einzelnen Objektkredite ermächtigt.
- II. Der Kredit kann im Rahmen der Leistungen für den Ausgleich der Teuerung nach Art. 9 lit. a bis c des Vertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich erhöht werden.
- III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Änderung des Steuergesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. November 1999 zur Einzelinitiative KR-Nr. 46/1998 und gleich lautender Antrag der WAK vom 16. Mai 2000, **3743**

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Mathis Kläntschi hat in seiner Einzelinitiative die Forderung gestellt, es sei das Steuergesetz dahingehend zu ändern, dass der Kantonsrat Wahlinstanz der Rekurskommissionen ist. Die WAK stellt dem Rat unter Berücksichtigung des Mitberichts der Kommission für Staat und Gemeinden einstimmig den

Antrag, die Vorlage des Regierungsrates 3743 zu unterstützen und damit die Einzelinitiative Mathis Kläntschi gemäss dem Antrag des Regierungsrates abzulehnen.

Folgende fünf Überlegungen haben zu einer Ablehnung der Einzelinitiative Mathis Kläntschi geführt:

Erstens: Während der Totalrevision des Steuergesetzes wurde die Frage, wer die Mitglieder der Steuerrekurskommissionen wählen soll, bereits intensiv diskutiert. Es wurde damals mit grossem Mehr beschlossen, diese Aufgabe dem Regierungsrat zu belassen. Mit der administrativen Angliederung der Steuerrekurskommissionen bei der Direktion der Justiz und des Innern, deren Zuständigkeit sich auf die Logistik und Infrastruktur beschränkt, ist die völlige Unabhängigkeit dieser richterlichen Instanzen nach Meinung der beiden vorberatenden Kommissionen gewährleistet.

Zweitens: Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien. Der Kreis der potenziellen Kandidaten ist aufgrund der komplizierten Materie relativ eingeschränkt. Bei einer Wahl durch das Parlament würden nicht mehr die spezifisch fachlichen Kenntnisse im Vordergrund stehen, sondern politische Überlegungen stärker gewichtet. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Kandidatensuche erschwert würde, denn aus beruflichen Gründen verzichten viele Steuerjuristen und -berater auf eine Parteimitgliedschaft.

Drittens: Die heutige Arbeitsweise der Steuerrekurskommissionen orientiert sich am so genannten Referentensystem, das heisst die Mitglieder erarbeiten ihre Referate und Anträge an die Kommissionen weitgehend selbstständig. Während der Beratungen wurde der Vergleich mit den Baurekurskommissionen hervorgehoben. Deren Arbeit wird in grösserem Masse aber von juristischen Sekretären erledigt. Eine organisatorische Änderung bei den Steuerrekurskommissionen würde eine starke Ausdehnung des juristischen Sekretariates bedeuten, was erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen würde. Zum anderen werden die juristischen Sekretäre vom Regierungsrat gewählt und gehören der Verwaltung an. In diesem Sinne würde also die Unabhängigkeit von der Verwaltung nicht gestärkt, sondern im Gegenteil eingeschränkt.

Viertens: Wollte man die Rekurskommissionen, also sowohl die Steuer- wie auch die Baurekurskommissionen absolut unabhängig organisieren, müssten eigentliche separate Gerichtsinstanzen aufgebaut werden. Diese Möglichkeit wird von beiden Kommissionen abgelehnt. Die Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der Rechtssprechungs-

tätigkeit sind institutionell bereits genügend gesichert. Der Mehraufwand für einen Systemwechsel liesse sich aus diesen Gründen nicht rechtfertigen.

Fünftens: Auch in rechtsstaatlicher Hinsicht spricht nichts gegen die Wahl der Steuerrekurskommissionen durch die Exekutive. In vielen Ländern werden die Gerichtsorgane auf diese Weise gewählt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Einzelinitiative Mathis Kläntschi gemäss dem Antrag des Regierungsrates abzulehnen.

Otto Halter (CVP, Wallisellen): Die CVP lehnt diese Initiative ebenfalls im Sinne von Regierungsrat und Kommission ab.

Die Gründe sind bereits aufgeführt worden. Mehrheitlich sind wir der klaren Ansicht, dass es lediglich ein administrativer Bereich ist, während dem der Regierungsrat diese Kommissionen begleitet. Eine bewährte und zweckmässige Lösung, die vorhanden ist, sollte nicht abgeändert werden. Die Wahl durch den Kantonsrat wäre parteipolitisch gefärbt. Das ist in dieser Sachfrage nicht notwendig. Die Kommissionen sind erstinstanzliche Spezialverwaltungsgerichte. Das soll so bleiben. Ich konnte selbst kürzlich erleben, dass diese Kommissionen absolut unabhängig vom Kantonalen Steueramt funktionieren. Das hat mich in meiner Ansicht bestätigt.

Regula Götsch Neukom (SP, Kloten): Im Juli 1998 hat die SP die Einzelinitiative Mathis Kläntschi noch vorläufig unterstützt. Unsere damaligen Argumente, vor allem die Gleichbehandlung mit den Baurekurskommissionen und die Frage der Gewaltentrennung respektive der Unabhängigkeit der Steuerrekurskommissionen haben eigentlich immer noch Gültigkeit. Eine Mehrheit der SP-Fraktion hat sich aber von der pragmatischen Haltung und den Argumenten der Regierung, wie sie Rudolf Ackeret vorgetragen hat, überzeugen lassen. Zu den Argumenten von Rudolf Ackeret ist anzumerken, dass wir allerdings der Meinung sind, der Kantonsrat sei durchaus in der Lage, Gerichte professionell und mit kompetenten Leuten zu besetzen.

Wir folgen der Haltung der Regierung und sind ebenfalls nicht für definitive Unterstützung der Einzelinitiative Mathis Kläntschi.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Im Gegensatz zu unserem Kommissionsmitglied in der WAK ist die Mehrheit der Grünen Fraktion der Meinung, dass die Einzelinitiative unterstützt werden soll.

Die Grünen haben sich schon seit ihrer Existenz in diesem Rat immer dafür eingesetzt, dass Rekurskommissionen – egal welcher Art – vom Kantonsrat gewählt werden, um die Unabhängigkeit von der Kantonalen Verwaltung zu dokumentieren. Dies soll auch hier der Grundsatz bleiben. Es ist richtig, dass die Steuerrekurskommissionen sicher Spezialkommissionen sind. Die anderen Rekurskommissionen, die wir im Kanton kennen, sind aber ebenfalls solche Spezialkommissionen, die ein spezifisches Wissen voraussetzen. Diese funktionieren trotzdem, auch wenn sie vom Kantonsrat gewählt werden. Die Qualität ist recht gut.

Die Grünen sind in der Mehrheit der Meinung, dass es richtig ist, dass nicht der Regierungsrat, der die Verwaltung beaufsichtigt, auch noch seine Rekurskommissionen wählt, sondern dass diese von einem anderen Gremium wie zum Beispiel dem Kantonsrat gewählt werden.

Ich bitte Sie, die Einzelinitiative definitiv zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die Steuergesetzgebung ist eine sehr komplexe und weitgehende Materie, die aber auch sehr engmaschig geregelt ist. Der Streit, ob etwas besteuert wird oder nicht, ist oft ein Streit zwischen Steuerwissenschaftern. Wenn wir davon ausgehen, dass solche Fälle aber letztlich durch höhere Gerichte beurteilt werden müssen, um zu einem endgültigen Entscheid zu kommen, scheint es uns richtig, dass wir das heutige System beibehalten. Dieses hat sich bewährt. Es gibt die Gewähr, dass rasch entschieden wird. Wo es einen Streit zwischen Steuerwissenschaftern gibt, geht es ohnehin an höhere Instanzen. Daher sehen wir keinen Grund, ein bewährtes System in Frage zu stellen.

Wir werden die Einzelinitiative nicht definitiv unterstützen.

Rainer Heuberger (SVP, Winterthur): Bereits 1996 wurde ein gleich lautender Minderheitsantrag vom Kantonsrat verworfen. In der WAK haben wir die Einzelinitiative erneut geprüft und festgestellt, dass keine neuen Argumente für eine Änderung sprechen. Die Wahl der Mitglieder der Steuerrekurskommissionen durch den Regierungsrat hat sich bewährt. Die konsequente fachliche Gewichtung der Qualifikationen vor einer politischen Bewertung kann vom auch demokratisch gewählten Regierungsrat nach unserer Meinung besser gewährleistet werden und damit der Sache dienlicher sein. Eine Änderung würde die heute eingespielte Organisation umkrempeln. Die Folge wären be-

trächtliche Mehrkosten. Die Wahl von Fachleuten durch den Regierungsrat erachten wir in diesem Fall als vernünftige Lösung, die sich bewährt hat.

Wir stimmen dem Antrag des Regierungsrates auf Ablehnung der Einzelinitiative zu.

Lukas Briner (FDP, Uster): Die FDP-Fraktion bittet Sie, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Zuerst eine Nicht-mehr-Interessenbindung meinerseits: Ich war jahrelang Mitglied einer Steuerrekurskommission und Vizepräsident der zürcherischen Bundessteuer-Rekurskommission. Wenn ich dieser Debatte, die wir – wie ich gehört habe – nicht zum ersten Mal führen, einmal mehr lausche, dann kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier Prinzipienreiterei ausgespielt wird gegen Praxis, wie sie bestens funktioniert. Sie funktioniert noch besser, seit ich dieser Institution nicht mehr angehöre, um hier jeden Zweifel zu beseitigen.

Es gibt einen berühmten Grundsatz, der heisst: «Never change a winning horse». Das ist Englisch und heisst, man soll Pferde, die am gewinnen sind, nicht auswechseln. Genau dies würde mit dem neuen System geschehen. Im Gegensatz zu einzelnen – ich will niemanden beleidigen – Baurekurskommissionen ist es den Steuerrekurskommissionen stets geglückt, hervorragende und in der Praxis bewährte Steuerfachleute zu gewinnen, die ihr Know-how – das ist auch Englisch und heisst wissen, wie es geht – in den Dienst einer guten Sache stellen, notabene für ein Trinkgeld, was die staatliche Entschädigung anbelangt. Wenn es Selbstständigerwerbende sind, ist das ein gewisses Opfer. Ein ganz grosser Teil dieser Leute, wenn nicht alle, würde gar nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn der Kantonsrat wählen würde, weil wir dann den politischen Proporz einführen würden. Die Leute kämen in die Lage, sich politisch bekennen und sich von irgendeiner Fraktion aufstellen lassen zu müssen. Das wollen die einen nicht. Die anderen glauben, es nicht mit dem Geschäftsgang und der Kundentreue vereinbaren zu können. Jedenfalls hat damals eine informelle Umfrage beim Steuergesetz, die ich selbst gemacht habe, dieses Resultat ergeben. Es wäre wirklich ein Eigentor, wenn wir die guten Leute vertreiben würden und dann via Fraktionen so halb gute suchen, die behaupten, sie verstünden auch etwas von Steuern, weil sie dank der neuen CD ihre Steuererklärung richtig ausfüllen können.

Machen Sie diesen Fehler bitte nicht und unterstützen Sie die Einzelinitiative nicht.

Abstimmung über die definitive Unterstützung

Der Kantonsrat beschliesst mit 123: 6 Stimmen, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen; sie gilt somit als abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Hinschied von alt Kantonsrat Otto Schütz

Ratspräsident Hans Rutschmann: Wie wir heute Morgen erfahren haben, ist unser früheres Ratsmitglied, Otto Schütz, am vergangenen Donnerstag im 72. Altersjahr verstorben. Der Sozialdemokrat gehörte dem Kantonsrat von 1972 bis 1983 als Vertreter der Zürcher Stadtkreise 11 und 12 an. Otto Schütz engagierte sich in vielfältigen Politikerfeldern. Stellvertretend für sein Engagement erinnere ich an den Einsatz in Verkehrsfragen, in gewerblichen Belangen sowie beim Umweltschutz. Die Abdankungsfeier für Otto Schütz findet am kommenden Donnerstag um 13.30 Uhr im Zürcher Krematorium Nordheim, Halle 1, statt.

Wir werden dem Heimgegangenen ein ehrendes Andenken bewahren. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

Rücktritt aus der Kommission für Planung und Bau

Ratssekretär Hans Peter Frei: Rücktritt aus der Kommission für Planung und Bau von Hansueli Sallenbach, Wallisellen: «Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt aus der Kommission Planung und Bau per 21. August 2000. Da ich zu Beginn dieses Monats eine neue berufliche Aufgabe übernommen habe, ist es mir aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, in dieser Kommission mitzuarbeiten.

Ich bitte Sie höflich um Kenntnisnahme.»

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Witwenrente der Versicherungskasse für das Staatspersonal an geschiedene Ehegatten
 - Postulat *Dorothee Jaun (SP, Fällanden)* und *Regula Thalmann (FDP, Uster)*
- Verlängerung der Piste 16 Flughafen Kloten nach Norden
 Interpellation Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen) und Hansueli
 Sallenbach (FDP, Wallisellen)
- Weitere Nutzung der Inselklinik Rheinau
 Dringliche Anfrage Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen), Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) und Ernst Meyer (SVP, Andelfingen)
- Zukunft des Klosters Rheinau
 Dringliche Anfrage Käthi Furrer (SP, Dachsen) und Mitunterzeichnende
- Einstellung der Subventionszahlungen an das Zürcher Lighthouse

Anfrage Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg)

- Strukturen RAV

Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon) und Emy Lalli (SP, Zürich)

- Gutsbetrieb Rheinau Stiftung Fintan

Anfrage Ernst Meyer (SVP, Andelfingen), Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen) und Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim)

Schluss der Sitzung: 11.40 Uhr

Zürich, den 21. August 2000

Die Protokollführerin: Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 11. September 2000.